

Gewalt von Söhnen und Töchtern gegen Eltern

Dr.ⁱⁿ Birgitt Haller
Valeria Zenz, MA

unter Mitarbeit von:
Dr.ⁱⁿ Helga Amesberger
Petra Frischenschlager MSc (WU) Bakk. rer. soc. oec. BA

Studie gefördert aus Mitteln des Bundeskanzleramts,
Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend

 **Bundeskanzleramt**
Bundesministerin für Frauen,
Familien und Jugend

Wien, Dezember 2019

Inhalt

Vorbemerkung.....	1
Statistiken der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren	2
Gesamtstichprobe	15
Soziodemographische Daten der gefährdeten Personen	19
Soziodemographische Daten der GefährderInnen.....	21
Tat und Folgen.....	27
Kontaktaufnahme durch die Opferschutzeinrichtung.....	32
Vergleich der Untersuchungsregionen.....	33
Täter-Opfer-Beziehung.....	33
Soziodemographische Daten der gefährdeten Personen	34
Soziodemographische Daten der GefährderInnen.....	35
Tat und Folgen.....	37
Betretungsverbote	39
Einstweilige Verfügungen.....	39
Strafanzeigen.....	42
Gemeinsames und Unterschiedliches	42
Geschlechtsspezifische Gewalt	44
Gefährdete Personen und GefährderInnen	44
Exkurs: Gewalttätige Töchter	46
Verwendung von Waffen	48
Körperliche Übergriffe ohne Waffen.....	49
Exemplarische Fälle	51
Resümee	54

Tabellenverzeichnis

Tab. 1. KlientInnen des GSZ Burgenland	2
Tab. 2. Verteilung der GefährderInnen bei Klientinnen	3
Tab. 3. Verteilung der GefährderInnen bei Klienten	3
Tab. 4. KlientInnen des GSZ Kärnten	4
Tab. 5. Verteilung der GefährderInnen bei Klientinnen	4
Tab. 6. Verteilung der GefährderInnen bei Klienten	4
Tab. 7. KlientInnen des GSZ NÖ	5
Tab. 8. Verteilung der GefährderInnen bei Klientinnen	5
Tab. 9. Verteilung der GefährderInnen bei Klienten	6
Tab. 10. KlientInnen des GSZ OÖ	6
Tab. 11. Verteilung der GefährderInnen bei Klientinnen	7
Tab. 12. Verteilung der GefährderInnen bei Klienten	7
Tab. 13. KlientInnen des GSZ Salzburg	8
Tab. 14. Verteilung der GefährderInnen bei Klientinnen	8
Tab. 15. Verteilung der GefährderInnen bei Klienten	8
Tab. 16. KlientInnen des GSZ Steiermark	9
Tab. 17. Verteilung der GefährderInnen bei Klientinnen	9
Tab. 18. Verteilung der GefährderInnen bei Klienten	10
Tab. 19. KlientInnen des GSZ Tirol	10
Tab. 20. Verteilung der GefährderInnen bei Klientinnen	11
Tab. 21. Verteilung der GefährderInnen bei Klienten	11
Tab. 22. KlientInnen der GSZ Vorarlberg	12
Tab. 23. Verteilung der GefährderInnen bei Klientinnen	12
Tab. 24. Verteilung der GefährderInnen bei Klienten	12
Tab. 25. KlientInnen der Wiener IST	13
Tab. 26. Verteilung der GefährderInnen bei Klientinnen	14
Tab. 27. Verteilung der GefährderInnen bei Klienten	14
Tab. 28. Aktenanfall	15
Tab. 29. Beziehung zwischen gefährdeter Person und GefährderIn	16
Tab. 30. Weitere gefährdete Familienmitglieder	17
Tab. 31. Mehrfachübergriffe nach Verwandtschaftsverhältnis	19
Tab. 32. Alter der gefährdeten Personen	19
Tab. 33. Alter der weiteren gefährdeten Personen	20
Tab. 34. Berufstätigkeit der gefährdeten Personen	20
Tab. 35. Staatsbürgerschaft der gefährdeten Personen	21
Tab. 36. Gefährdete Personen: Nationalität nach Ländergruppen und Migrationshintergrund	21
Tab. 37. Alter der GefährderInnen	21
Tab. 38. Berufstätigkeit der GefährderInnen	22
Tab. 39. Staatsbürgerschaft der GefährderInnen	22
Tab. 40. Suchtmittelabhängigkeit	23
Tab. 41. Psychische Erkrankungen und aggressives Verhalten	23
Tab. 42. Psychische Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit	24

Tab. 43. Art der Gewalt und familiäre Beziehung	27
Tab. 44. Polizeiintervention nach Geschlecht der Opfer.....	28
Tab. 45. Ausgang der einstweiligen Verfügungen nach Geschlecht der Opfer.....	29
Tab. 46. Polizeiliche Reaktion und einstweilige Verfügung.....	29
Tab. 47. Inhalt der einstweiligen Verfügungen	30
Tab. 48. Angezeigte Straftaten.....	31
Tab. 49. Beziehung zwischen GefährderIn und Opfer.....	33
Tab. 50. Betroffenheit von Müttern und Vätern.....	34
Tab. 51. Alter der gefährdeten Personen.....	35
Tab. 52. Alter der GefährderInnen	36
Tab. 53. Nationalität und Migrationshintergrund der GefährderInnen im Burgenland	36
Tab. 54. Nationalität und Migrationshintergrund der GefährderInnen in Vorarlberg.....	37
Tab. 55. Suchtmittelabhängigkeit nach Geschlecht	37
Tab. 56. Art der Gewalt nach Geschlecht der Opfer - Burgenland.....	38
Tab. 57. Art der Gewalt nach Geschlecht der Opfer - Vorarlberg.....	38
Tab. 58. Ein- und mehrmalige Vorfälle.....	39
Tab. 59. Einstweilige Verfügungen bei GefährderInnen - Burgenland.....	39
Tab. 60. Einstweilige Verfügungen nach Betretungsverboten bzw. Anzeigen - Burgenland	40
Tab. 61. Einstweilige Verfügungen bei GefährderInnen - Vorarlberg.....	40
Tab. 62a. Einstweilige Verfügungen nach Betretungsverboten bzw. Anzeigen - Vorarlberg	41
Tab. 62b. Einstweilige Verfügungen nach Betretungsverboten bzw. Anzeigen - Vorarlberg	41
Tab. 63. Einstweilige Verfügungen bei ein- und mehrmaligen Vorfällen.....	41
Tab. 64. Angezeigte Delikte.....	42
Tab. 65. Strafanzeigen bei Mehrfacheinschreitungen	42
Tab. 66. Beziehungsverhältnis.....	44
Tab. 67. Gewaltform und Geschlecht der GefährderInnen.....	45
Tab. 68. Gewaltform und Geschlecht der gefährdeten Personen	45
Tab. 69. Gewaltform nach Verwandtschaftsverhältnis.....	46

Vorbemerkung

Obwohl die Tätigkeitsberichte der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren jedes Jahr die Anteile der Söhne und Töchter (ab dem Alter von 14 Jahren) an den GefährderInnen ausweisen und damit diese Gewaltkonstellation sichtbar machen, erfolgt mit dieser Untersuchung erstmals ein wissenschaftlicher Blick auf **intergenerationelle Gewalt**. Dafür wurde die Form einer Pilotstudie gewählt, die die Situation in den beiden kleinsten Bundesländern, Burgenland und Vorarlberg, beleuchtet, weil ausschließlich die beiden dort tätigen Opferschutzeinrichtungen die für die Untersuchung relevanten Akten im gesamten Umfang zur Verfügung stellen konnten.¹

Die Akten wurden in Hinblick auf verschiedenste Fragestellungen analysiert, z.B. hinsichtlich Alter und Geschlecht der gefährdeten Personen ebenso wie der GefährderInnen, der Familienkonstellationen, der Tatcharakteristika, aber auch der längerfristigen Konsequenzen wie der Beantragung von einstweiligen Verfügungen durch die Betroffenen oder der strafrechtlichen Verfolgung.

Auf eine kurze Darstellung von Daten sämtlicher Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren zu intergenerationeller Gewalt aus dem Zeitraum 2014 bis 2018 folgt die Analyse der **51 Vorfälle**, die 2018 im Burgenland und in Vorarlberg stattgefunden haben. Im Anschluss werden die Einzelergebnisse aus den beiden Bundesländern miteinander in Bezug gesetzt. Das Folgekapitel nimmt geschlechtsspezifische Unterschiede im Aggressionshandeln in den Blick. Abschließend werden einige typische Konstellationen skizziert, um unterschiedliche Problematiken, die bei den Fallanalysen deutlich wurden, zu illustrieren. Das Resümee fasst nicht nur die wesentlichen Ergebnisse zusammen, sondern betont auch Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den beiden Untersuchungsregionen.

¹Die Mitarbeiterinnen mussten die benötigten Unterlagen händisch aus dem Archiv herausuchen.

Statistiken der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren

Die Pilotstudie analysiert Daten aus nur zwei Bundesländern, daher werden hier einleitend, um einen Gesamteindruck zu vermitteln, Statistiken aus dem gesamten Bundesgebiet zur Gefährdung von Eltern durch ihre Söhne und Töchter präsentiert. Die Daten, die aus den jährlichen Tätigkeitsberichten der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren stammen, liegen nicht durchgängig vollständig vor und sind nicht immer miteinander vergleichbar, weil die Dokumentation nicht einheitlich erfolgt. Berücksichtigt wurde der Zeitraum von 2014 bis 2018.

Dargestellt wird für die einzelnen Opferschutzeinrichtungen einerseits, wie die KlientInnen zur Interventionsstelle/zum Gewaltschutzzentrum gekommen sind (Betretungsverbot, eigene Initiative, Vermittlung), und andererseits der prozentuelle Anteil der Kinder an den GefährderInnen. In der Steiermark sind durchschnittlich vier Prozent der GefährderInnen von Frauen Kinder – bundesweit der niedrigste Anteil. Einen doppelt so hohen und damit den höchsten Anteil haben Söhne und Töchter in Niederösterreich. Bei der Gefährdung von Männern durch ihre Kinder dagegen stellt Vorarlberg die größte Gruppe (24 Prozent), Salzburg die kleinste (zwölf Prozent).

Burgenland

Im Durchschnitt werden 54 Prozent der KlientInnen nach einer Meldung der Polizei vom Gewaltschutzzentrum Burgenland (GSZ) kontaktiert. Der Anteil an Selbstmeldungen liegt bei 33 Prozent und sieben Prozent kommen über andere Behörden zum GSZ Burgenland. Im Zeitraum 2014 bis 2018 waren 79 Prozent aller KlientInnen weiblich und 21 Prozent männlich.

Tab. 1. KlientInnen des GSZ Burgenland

	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl der KlientInnen	543	552	599	627	630
Übermittelt durch Meldung der Polizei	52,7%	53,4%	52,6%	55,3%	54,0%
SelbstmelderInnen	12,9%	39,1%	36,7%	36,2%	41,1%
Andere Behörden	5,9%	5,6%	9,5%	5,4%	3,3%
Sonstiges/Unbekannt	28,5%	1,8%	1,2%	3,0%	1,6%
Gesamt	100,0%	100,0%*	100,0%	100,0%*	100,0%

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Frauen werden zu 97 Prozent von Männern gefährdet. Im Durchschnitt waren sieben Prozent der GefährderInnen (Stief-)Kinder². Davon entfallen auf die (Stief-)Söhne sechs Prozent und auf die (Stief-)Töchter ein Prozent.

² In diesem Kapitel wird –den Statistiken der Einrichtungen entsprechend – von (Stief-)Kinder gesprochen.

Tab. 2. Verteilung der GefährderInnen bei Klientinnen

	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl GefährderInnen	376	361	350	394	406
Gefährder	97,3%	97,0%	97,7%	98,0%	98,0%
Gefährderinnen	2,7%	3,0%	2,3%	2,0%	2,0%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Davon Anzahl (Stief-)Söhne und (Stief-)Töchter	26	29	24	28	19
(Stief-)Söhne	5,6%	6,6%	6,0%	6,1%	3,9%
(Stief-)Töchter	1,3%	1,4%	0,9%	1,0%	0,7%
Gesamt	6,9%	8,0%	6,9%	7,1%	4,6%

Bei männlichen Klienten sind 77 Prozent der Gefährder ebenfalls männlich, darunter sind 13 Prozent (Stief-)Söhne. 23 Prozent waren Frauen, davon zwei Prozent (Stief-)Töchter. Der durchschnittliche Anteil der (Stief-)Kinder liegt bei rund 15 Prozent.

Tab. 3. Verteilung der GefährderInnen bei Klienten

	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl GefährderInnen	54	79	102	86	90
Gefährder	72,2%	67,1%	87,3%	73,3%	86,7%
Gefährderinnen	27,8%	32,9%	12,7%	26,7%	13,3%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Davon Anzahl (Stief-)Söhne und (Stief-)Töchter	8	10	24	11	9
(Stief-)Söhne	13,0%	12,7%	20,6%	12,8%	10,0%
(Stief-)Töchter	1,9%	-	2,9%	-	-
Gesamt	14,9%	12,7%	23,5%	12,8%	10,0%

Kärnten

2014 bis 2018 kamen rund 62 Prozent der KlientInnen nach der Verhängung eines Betretungsverbots zum GSZ Kärnten. Der Anteil von Selbstmeldungen bzw. Vermittlungen durch eine andere Einrichtung liegt bei einem Drittel. 84 Prozent der KlientInnen sind weiblich.

Tab. 4. KlientInnen des GSZ Kärnten

	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl der KlientInnen	954	962	985	1110	1019
Übermittelt durch Meldung der Polizei	62,5%	68,4%	59,6%	62,2%	56,8%
SelbstmelderInnen oder andere Einrichtung (andere Behörden, Krankenhaus, Arzt)	37,5%	24,4%	35,0%	33,0%	39,7%
Sonstiges/Unbekannt	-	7,2%	5,4%	4,8%	3,4%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%*

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Frauen werden zu 96 Prozent von Männern gefährdet, bei denen (Stief-)Söhne rund fünf Prozent ausmachen. Der Anteil der (Stief-)Töchter liegt 2014 bis 2018 bei 0,8 Prozent, gemeinsam erreichen sie sechs Prozent.

Tab. 5. Verteilung der GefährderInnen bei Klientinnen

	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl GefährderInnen	670	714	695	830	782
Gefährder	97,6%	96,8%	94,7%	95,2%	96,0%
Gefährderinnen	2,4%	3,2%	5,3%	4,8%	4,0%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Davon Anzahl (Stief-)Söhne und (Stief-)Töchter	48	40	43	42	45
(Stief-)Söhne	6,3%	5,2%	5,2%	4,2%	4,9%
(Stief-)Töchter	0,9%	0,4%	1,0%	0,8%	0,9%
Gesamt	7,2%	5,6%	6,2%	5,0%	5,8%

Rund 74 Prozent der GefährderInnen der Klienten sind männlich. Bei den (Stief-)Kindern handelt es sich fast ausschließlich um (Stief-)Söhne, sie erreichen in dieser Fünfjahresperiode einen durchschnittlichen Anteil von 13 Prozent.

Tab. 6. Verteilung der GefährderInnen bei Klienten

	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl GefährderInnen	135	106	158	183	146
Gefährder	74,8%	74,5%	73,4%	81,4%	65,1%
Gefährderinnen	25,2%	25,5%	26,6%	18,6%	34,9%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Davon Anzahl (Stief-)Söhne und (Stief-)Töchter	24	15	17	17	18
(Stief-)Söhne	17,8%	13,2%	9,5%	9,3%	11,0%
(Stief-)Töchter	-	0,9%	1,3%	-	1,4%
Gesamt	17,8%	14,1%	10,8%	9,3%	12,4%

Niederösterreich

67 Prozent der KlientInnen wurden nach einem Betretungsverbot kontaktiert. Der Anteil der Selbstmeldungen betrug 18 Prozent und zwei Prozent wurden über andere Behörden ans GSZ Niederösterreich vermittelt. Im Untersuchungszeitraum waren 83 Prozent der KlientInnen weiblich und 17 Prozent männlich.

Tab. 7. KlientInnen des GSZ NÖ

	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl der KlientInnen	2.149	2.123	2.406	2.407	2.543
Übermittelt durch Meldung der Polizei	67,7%	65,1%	67,5%	68,2%	68,9%
SelbstmelderInnen	11,3%	17,0%	19,6%	19,8%	21,3%
Andere Behörden	4,4%	2,8%	1,6%	1,7%	2,1%
Sonstiges/Unbekannt	16,7%	15,1%	11,3%	10,2%	7,7%
Gesamt	100,0%*	100,0%	100,0%	100,0%*	100,0%

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Frauen wurden zu 98 Prozent von Männern gefährdet, darunter (Stief-)Söhne mit einem Anteil von sechs Prozent. Zwei Prozent stellten weibliche GefährderInnen dar, davon ein Prozent (Stief-)Töchter. Im Gesamten waren durchschnittlich sieben Prozent der GefährderInnen (Stief-)Kinder.

Tab. 8. Verteilung der GefährderInnen bei KlientInnen

	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl GefährderInnen	1.528	1.499	1.566	1.569	1.668
Gefährder	97,8%	98,2%	97,2%	97,3%	97,7%
GefährderInnen	2,2%	1,8%	2,8%	2,7%	2,3%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Davon Anzahl (Stief-)Söhne und (Stief-)Töchter	113	113	125	126	118
(Stief-)Söhne	6,3%	6,7%	6,8%	6,6%	5,8%
(Stief-)Töchter	1,1%	0,9%	1,1%	1,4%	1,3%
Gesamt	7,4%	7,6%	7,9%	8,0%	7,1%

63 Prozent der GefährderInnen der Klienten sind männlich und 37 Prozent weiblich. (Stief-)Kinder haben einen durchschnittlichen Anteil von 19 Prozent: Davon entfallen 18 Prozent auf (Stief)Söhne und ein Prozent auf (Stief)Töchter.

Tab. 9. Verteilung der GefährderInnen bei Klienten

	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl GefährderInnen	306	264	322	280	288
Gefährder	62,7%	62,5%	62,7%	63,9%	53,8%
Gefährderinnen	37,3%	37,5%	37,3%	36,1%	46,2%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Davon Anzahl (Stief-)Söhne und (Stief-)Töchter	55	43	63	61	67
(Stief-)Söhne	17,0%	16,3%	17,7%	20,4%	21,5%
(Stief-)Töchter	1,0%	-	1,9%	1,4%	1,7%
Gesamt	18,0%	16,3%	19,6%	21,8%	23,2%

Oberösterreich

2014 bis 2018 wurden durchschnittlich 65 Prozent der KlientInnen nach einem Betretungsverbot kontaktiert. Der Anteil der SelbstmelderInnen lag bei 20 Prozent und zwei Prozent der KlientInnen wurden über andere Behörden an das GSZ Oberösterreich vermittelt. 13 Prozent der Vermittlungen waren unbekannt bzw. nicht näher definiert. 83 Prozent der KlientInnen waren weiblich und 17 Prozent männlich.

Tab. 10. KlientInnen des GSZ OÖ

	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl der KlientInnen	2.004	2.137	2.352	2.366	2.309
Übermittelt durch Meldung der Polizei	64,4%	62,7%	65,6%	68,2%	61,6%
SelbstmelderInnen	18,9%	22,0%	19,8%	17,8%	20,7%
Andere Behörden	1,9%	1,7%	2,6%	2,4%	3,2%
Sonstiges/Unbekannt	14,8%	13,6%	12,0%	11,6%	14,5%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Frauen wurden fast ausschließlich, nämlich zu 96 Prozent, von Männern gefährdet, (Stief-)Söhne hatten einen Anteil von vier Prozent. Von den vier Prozent der weiblichen Gefährderinnen waren ein Viertel (Stief-)Töchter. (Stief-)Kinder waren insgesamt mit durchschnittlich fünf Prozent unter den GefährderInnen vertreten.

Tab. 11. Verteilung der GefährderInnen bei Klientinnen

	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl GefährderInnen	2.092	2.223	2.452	2.432	2.382
Gefährder	96,5%	97,0%	96,2%	95,6%	95,8%
Gefährderinnen	3,5%	3,0%	3,8%	4,4%	4,2%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Davon Anzahl (Stief-)Söhne und (Stief-)Töchter	93	109	95	104	99
(Stief-)Söhne	4,7%	5,0%	3,8%	4,4%	3,9%
(Stief-)Töchter	0,6%	0,8%	1,0%	1,0%	1,1%
Gesamt	5,3%	5,8%	4,8%	5,4%	5,0%

Der Anteil der Männer, die Männer gefährdet haben, ist mit 78 Prozent sehr hoch. (Stief-)Kinder machen durchschnittlich 13 Prozent der GefährderInnen aus, wobei zwölf Prozent auf (Stief)Söhne entfallen und ein Prozent auf (Stief)Töchter.

Tab. 12. Verteilung der GefährderInnen bei Klienten

	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl GefährderInnen	340	345	453	481	405
Gefährder	80,6%	81,7%	76,8%	76,7%	72,6%
Gefährderinnen	19,4%	18,3%	23,2%	23,3%	27,4%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Davon Anzahl (Stief-)Söhne und (Stief-)Töchter	49	59	60	48	51
(Stief-)Söhne	12,9%	15,1%	11,5%	8,9%	11,9%
(Stief-)Töchter	1,5%	2,0%	1,8%	1,0%	0,7%
Gesamt	14,4%	17,1%	13,3%	9,9%	12,6%

Salzburg

2014 bis 2018 kamen mit leicht steigender Tendenz durchschnittlich fünfzig Prozent der KlientInnen nach der Verhängung eines Betretungsverbots zum GSZ Salzburg. Der Anteil von Selbstmeldungen lag bei rund 29 Prozent und der durch Behörden bei fünf Prozent, zu rund 16 Prozent der VermittlerInnen fehlen genaue Angaben. Im Durchschnitt waren 86 Prozent der KlientInnen weiblich.

Tab. 13. KlientInnen des GSZ Salzburg

	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl der KlientInnen	1.173	1.181	1.155	1.253	1.288
Übermittelt durch Meldung der Polizei	49,6%	49,4%	48,4%	50,6%	51,2%
SelbstmelderInnen	31,5%	29,3%	28,9%	27,5%	28,3%
Andere Behörden	5,9%	6,1%	5,8%	4,2%	4,8%
Sonstiges/Unbekannt	13,0%	15,2%	16,9%	17,6%	15,7%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%*	100,0%

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Frauen wurden im Erhebungszeitraum zu 93 Prozent von Männern gefährdet, bei denen (Stief-)Söhne knapp fünf Prozent ausmachten. Der Anteil der (Stief-)Töchter lag 2014 bis 2018 bei 0,7 Prozent, gemeinsam erreichen sie etwas mehr als fünf Prozent.

Tab. 14. Verteilung der GefährderInnen bei Klientinnen

	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl GefährderInnen	1.085	1.070	1.053	1.094	1.081
Gefährder	93,5%	92,6%	92,8%	93,6%	94,3%
Gefährderinnen	6,5%	7,4%	7,2%	6,4%	5,7%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Davon Anzahl (Stief-)Söhne und (Stief-)Töchter	48	52	65	55	68
(Stief-)Söhne	4,1%	4,3%	5,4%	4,5%	4,8%
(Stief-)Töchter	0,4%	0,6%	0,8%	0,5%	1,1%
Gesamt	4,5%	4,9%	6,2%	5,0%	5,9%

Zu rund drei Viertel wurden Klienten von Männern gefährdet. (Stief-)Kinder bzw. fast ausschließlich (Stief-)Söhne haben in dieser Fünfjahresperiode einen durchschnittlichen Anteil von elf Prozent.

Tab. 15. Verteilung der GefährderInnen bei Klienten

	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl GefährderInnen	165	169	164	205	187
Gefährder	71,5%	79,3%	78,7%	74,6%	72,2%
Gefährderinnen	28,5%	20,7%	21,3%	25,4%	27,8%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Davon Anzahl (Stief-)Söhne und (Stief-)Töchter	17	17	20	30	19
(Stief-)Söhne	9,7%	9,5%	12,2%	14,1%	10,2%
(Stief-)Töchter	0,6%	0,6%	-	0,5%	-
Gesamt	10,3%	10,1%	12,2%	14,6%	10,2%

Steiermark

Im Zeitraum 2014 bis 2018 kamen 38 Prozent der KlientInnen nach einem Betretungsverbot zum GSZ Steiermark. In den Jahren 2015 bis 2018³ sind SelbstmelderInnen (30 Prozent) und Einrichtungen bzw. Behörden als Zuweiser (19 Prozent) ausgewiesen, zusätzlich gibt es Daten zum Gesundheitswesen (zu fast 14 Prozent der KlientInnen fehlen genaue Angaben). 85 Prozent der KlientInnen sind weiblich.

Tab. 16. KlientInnen des GSZ Steiermark

	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl der KlientInnen	1.083	1.211	1.169	1.231	1.202
Übermittelt durch Meldung der Polizei	42,8%	42,3%	38,5%	37,4%	30,2%
Folgebetreuung	25,0%	-	-	-	-
SelbstmelderInnen	8,6%	30,5%	27,4%	26,6%	34,6%
Andere Behörden, Einrichtungen	0,4%	17,2%	22,1%	17,3%	17,5%
Gesundheitswesen (Krankenhaus/Arzt/Ärztin)	-	0,9%	0,9%	0,6%	1,1%
Sonstiges/Unbekannt	23,2%	9,2%	11,1%	18,1%	16,6%
Gesamt	100,0%	100,0%*	100,0%	100,0%	100,0%

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Frauen wurden fast ausschließlich, nämlich zu 98 Prozent, von Männern gefährdet, (Stief-)Söhne hatten einen Anteil von über drei Prozent. Von den weniger als zwei Prozent der weiblichen GefährderInnen waren durchschnittlich rund die Hälfte (Stief-)Töchter. Vier Prozent der GefährderInnen von Frauen sind somit (Stief-)Kinder.

Tab. 17. Verteilung der GefährderInnen bei KlientInnen

	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl GefährderInnen	1.921	2.164	2.080	2.050	2.049
Gefährder	98,9%	98,6%	98,4%	98,0%	98,1%
GefährderInnen	1,1%	1,4%	1,6%	2,0%	1,9%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Davon Anzahl (Stief-)Söhne und (Stief-)Töchter	80	88	79	93	83
(Stief-)Söhne	2,9%	3,4%	3,3%	3,9%	3,4%
(Stief-)Töchter	1,3%	0,7%	0,5%	0,6%	0,7%
Gesamt	4,2%	4,1%	3,8%	4,5%	4,1%

³ 2014 wurden die Daten nach anderen Kriterien aufbereitet.

Der Anteil der Männer, die Männer gefährdet haben liegt bei durchschnittlich 53 Prozent und der Anteil der Frauen bei 47 Prozent. (Stief-)Kinder machen knapp 15 Prozent der GefährderInnen aus, ein Prozent davon entfällt auf (Stief)Töchter.

Tab. 18. Verteilung der GefährderInnen bei Klienten

	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl GefährderInnen	251	279	287	269	221
Gefährder	61,0%	46,2%	50,2%	51,3%	57,9%
Gefährderinnen	39,0%	53,8%	49,8%	48,7%	42,1%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Davon Anzahl (Stief-)Söhne und (Stief-)Töchter	44	27	36	42	38
(Stief-)Söhne	17,5%	9,0%	11,2%	14,1%	15,8%
(Stief-)Töchter	-	0,7%	1,4%	1,5%	1,4%
Gesamt	17,5%	9,7%	12,6%	15,6%	17,2%

Tirol

59 Prozent der KlientInnen werden nach einer Meldung der Polizei vom GSZ Tirol kontaktiert. Über Selbstmeldungen kommen 16 Prozent, weitere vier Prozent werden über eine andere Behörde vermittelt. Im Zeitraum 2014 bis 2018 waren 84 Prozent der KlientInnen im GSZ Tirol weiblich und 16 Prozent männlich.

Tab. 19. KlientInnen des GSZ Tirol

	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl der KlientInnen	1.056	1.030	1.128	1.178	1.187
Übermittelt durch Meldung der Polizei	56,0%	57,6%	57,3%	62,1%	60,4%
SelbstmelderInnen	23,2%	13,3%	15,2%	14,6%	13,6%
Andere Behörden	4,1%	3,9%	4,2%	3,1%	6,0%
Sonstiges/Unbekannt	16,8%	25,2%	23,3%	20,3%	20,0%
Gesamt	100,0%*	100,0%	100,0%	100,0%*	100,0%

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Bei den Klientinnen stellen Männer 98 Prozent der Gefährder. Im Durchschnitt sind sieben Prozent der GefährderInnen der (Stief-)Sohn oder die (Stief-)Tochter, im Einzelnen entfallen sechs Prozent auf (Stief-)Söhne und ein Prozent auf (Stief-)Töchter.

Tab. 20. Verteilung der GefährderInnen bei Klientinnen

	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl GefährderInnen	795	740	794	765	771
Gefährder	97,9%	97,4%	98,1%	96,9%	98,6%
Gefährderinnen	2,1%	2,6%	1,9%	3,1%	1,4%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Davon Anzahl (Stief-)Söhne und (Stief-)Töchter	63	52	51	65	47
(Stief-)Söhne	7,0%	6,5%	5,5%	7,1%	6,0%
(Stief-)Töchter	0,9%	0,5%	0,9%	1,4%	0,1%
Gesamt	7,9%	7,0%	6,4%	8,5%	6,1%

Bei Männern beträgt der Anteil männlicher Gefährder 54 Prozent, darunter 17 Prozent (Stief-)Söhne. 46 Prozent sind weibliche Gefährderinnen, zwei Prozent davon (Stief-)Töchter. Bei 19 Prozent der GefährderInnen handelt es sich um (Stief-)Kinder.

Tab. 21. Verteilung der GefährderInnen bei Klienten

	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl GefährderInnen	100	95	92	100	114
Gefährder	60,0%	57,9%	44,6%	53,0%	53,5%
Gefährderinnen	40,0%	42,1%	55,4%	47,0%	46,5%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Davon Anzahl (Stief-)Söhne und (Stief-)Töchter	20	21	18	18	18
(Stief-)Söhne	17,0%	21,1%	17,4%	16,0%	14,0%
(Stief-)Töchter	3,0%	1,1%	2,2%	2,0%	1,8%
Gesamt	20,0%	22,2%	19,6%	18,0%	15,8%

Vorarlberg

57 Prozent der KlientInnen wurden nach einem Betretungsverbot kontaktiert, 22 Prozent traten selbst an die Gewaltschutzstelle und zwei Prozent wurden über andere Behörden vermittelt. Bei fast einem Fünftel (19 Prozent) waren im Akt keine Zuweiser vermerkt. Im Untersuchungszeitraum waren 90 Prozent der KlientInnen weiblich.

Tab. 22. KlientInnen der GSZ Vorarlberg

	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl der KlientInnen	740	522	571	557	483
Übermittelt durch Meldung der Polizei	59,2%	55,4%	56,0%	60,7%	53,8%
SelbstmelderInnen	19,2%	24,5%	20,3%	23,3%	24,6%
andere Behörden	1,6%	1,8%	2,1%	1,5%	1,3%
Sonstiges/Unbekannt	20,0%	18,3%	21,6%	14,5%	20,3%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Frauen wurden zu 98 Prozent von Männern gefährdet, darunter (Stief-) Söhne mit einem Sechs-Prozent-Anteil. Zwei Prozent waren Gefährderinnen, davon ein Prozent (Stief-)Töchter. Im Gesamten waren durchschnittlich sieben Prozent der GefährderInnen (Stief-)Kinder.

Tab. 23. Verteilung der GefährderInnen bei Klientinnen

	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl GefährderInnen	551	417	456	431	366
Gefährder	98,2%	97,8%	99,1%	97,9%	98,6%
Gefährderinnen	1,8%	2,2%	0,9%	2,1%	1,4%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Davon Anzahl (Stief-)Söhne und (Stief-)Töchter	38	29	29	27	29
(Stief-)Söhne	5,4%	5,8%	5,9%	4,2%	7,1%
(Stief-)Töchter	1,5%	1,2%	0,4%	2,1%	0,8%
Gesamt	6,9%	7,0%	6,4%	6,3%	7,9%

Das Verhältnis von männlichen und weiblichen GefährderInnen bei Klienten ist annähernd ausgewogen, mit Ausnahme von 2017. (Stief-)Kinder haben einen durchschnittlichen Anteil von 23 Prozent: (Stief)Söhne 21 Prozent, (Stief)Töchter zwei Prozent.

Tab. 24. Verteilung der GefährderInnen bei Klienten

	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl GefährderInnen	63	42	47	49	36
Gefährder	49,2%	47,6%	46,8%	38,8%	55,6%
Gefährderinnen	50,8%	52,4%	53,2%	61,2%	44,4%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Davon Anzahl (Stief-)Söhne und (Stief-)Töchter	15	11	14	7	9
(Stief-)Söhne	22,2%	23,8%	27,7%	8,2%	25,0%
(Stief-)Töchter	1,6%	2,4%	2,1%	6,1%	-
Gesamt	23,8%	26,2%	29,8%	14,3%	25,0%

Wien

Die Wiener Interventionsstelle (IST) ist die einzige der neun Opferschutzeinrichtungen, die auch diejenigen KlientInnen in ihren Statistiken dokumentiert, deren Betreuungsbeginn jeweils in das Vorjahr fällt. So wurden von 2014 bis 2018 durchschnittlich 32 Prozent der KlientInnen aus dem jeweiligen Vorjahr übernommen. Die übrigen 68 Prozent kamen nach einem Betretungsverbot zur IST (55 Prozent) bzw. waren SelbstmelderInnen oder wurden über eine andere Einrichtung (Gesundheitswesen, Behörden oder Organisationen) vermittelt (gemeinsam 13 Prozent). Im Untersuchungszeitraum waren 87 Prozent der KlientInnen weiblich.

Tab. 25. KlientInnen der Wiener IST

	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl der KlientInnen	6.081	6.163	6.261	6.185	5.816
Übermittelt durch Meldung der Polizei	58,7%	55,4%	55,8%	54,2%	50,1%
SelbstmelderInnen oder Vermittlung über andere Einrichtungen	11,3%	13,2%	12,3%	13,2%	14,9%
KlientInnen in 2014-2018 gesamt	70,0%	68,6%	68,1%	67,4%	65,0%
Alle KlientInnen 2014-2018 ⁴	30,0%	31,4%	31,8%	32,6%	35,0%
Gesamt 2014-2018	100,0%	100,0%	100,0%*	100,0%	100,0%

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Frauen wurden fast ausschließlich, nämlich zu 97 Prozent, von Männern gefährdet, von denen (Stief-)Söhne fast fünf Prozent ausmachten. Der Anteil der (Stief-)Töchter lag bei einem Prozent, gemeinsam erreichten die (Stief-)Kinder einen Durchschnitt von gut sechs Prozent.

⁴ Inkl. KlientInnen, die bereits im Vorjahr aufgenommen wurden.

Tab. 26. Verteilung der GefährderInnen bei Klientinnen⁵

	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl GefährderInnen	4.339	4.649	4.606	4.381	4.577
Gefährder ⁶	97,7%	97,2%	97,0%	97,3%	97,4%
Gefährderinnen ⁷	2,3%	2,8%	3,0%	2,7%	2,6%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Davon Anzahl Söhne ⁸ und Töchter	244	229	255	271	251
Söhne	4,4%	3,9%	4,5%	5,2%	4,7%
Töchter	1,2%	1,0%	1,1%	0,9%	0,8%
Gesamt	5,6%	4,9%	5,6%	6,1%	5,5%

Klienten wurden im Durchschnitt etwa gleich oft von Frauen wie von Männern gefährdet (51 zu 49 Prozent). Allerdings war der Anteil der (Stief-)Söhne mit 18 Prozent um ein Vielfaches höher als der der (Stief-)Töchter mit zwei Prozent. Gemeinsam erreichen sie 21 Prozent.

Tab. 27. Verteilung der GefährderInnen bei Klienten⁹

	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl GefährderInnen	416	380	430	386	551
Gefährder	45,4%	44,7%	45,6%	46,9%	62,3%
Gefährderinnen	54,6%	55,3%	54,4%	53,1%	37,7%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Davon Anzahl Söhne und Töchter	99	77	84	97	84
Söhne	20,2%	18,7%	17,2%	23,6%	14,5%
Töchter	3,6%	1,6%	2,3%	1,6%	0,7%
Gesamt	23,8%	20,3%	19,5%	25,2%	15,2%

⁵ Die Tabelle weist die GefährderInnen aus, die in einer familiären Beziehung zum Opfer stehen. Sonstige Beziehungsverhältnisse oder Fremde wurden nicht berücksichtigt.

⁶ Ehemann, Lebensgefährtin, Freund, Ex-Ehemann, -Lebensgefährtin, -Freund, Vater, Stiefvater, Sohn, Bruder, sonstige Familienangehörige (z.B. Großvater, Enkelkinder, Onkel).

⁷ Lebensgefährtin, Ehefrau, Freundin, Ex-Lebensgefährtin, -Freundin, Mutter, Tochter, Schwester, sonstige Familienangehörige (z.B. Großmutter, Enkelkinder, Tante).

⁸ Hier sind auch Pflege- und Stiefkinder und Schwiegersöhne/-töchter inkludiert.

⁹ Die Tabelle weist die GefährderInnen aus, die in einer familiären Beziehung zum Opfer stehen. Sonstige Beziehungsverhältnisse oder Fremde wurden nicht berücksichtigt.

Gesamtstichprobe

Analysiert wurden **51 Vorfälle** aus dem Jahr 2018 mit 62 gefährdeten Müttern und Vätern (elfmal waren beide Elternteile betroffen). Die Statistik der Gewaltschutzstelle Vorarlberg weist 39 KlientInnen aus, die vom Sohn oder der Tochter¹⁰ bedroht oder angegriffen wurden, diejenige des Gewaltschutzzentrums Burgenland 23.

Tab. 28. Aktenanfall

Beziehungsverhältnis	Burgenland	Vorarlberg
Sohn - Mutter	15	24
Sohn - Vater	7	12
Tochter - Mutter	1	3
Tochter - Vater	-	-
Summe*	23	39

* Elfmal waren Eltern betroffen, daher beträgt die Summe 62.

58 Personen (93,5 Prozent) kamen in Folge eines **Betretungsverbots** zu den Gewaltschutzeinrichtungen, die übrigen vier (ausschließlich VorarlbergerInnen, drei Mütter und ein Vater) suchten ohne aktuelle Polizeiintervention Hilfe. 47-mal (92,2 Prozent) war der Sohn der Gefährder, viermal (7,8 Prozent) die Tochter. Ein Viertel der GefährderInnen war minderjährig.

Bei der überwiegenden Mehrheit der Übergriffe alarmierten die Opfer selbst die Polizei (fünf von ihnen suchten dazu eine Polizeiinspektion auf), nur viermal übernahmen dies andere Familienmitglieder. Außerdem wurde je ein Vorfall von einer Nachbarin, einem Untermieter, dem Familienkrisendienst des Vorarlberger Instituts für Sozialdienste (ifs) bzw. von einem/einer Unbekannten an die Polizei gemeldet.

In erster Linie waren Mütter betroffen: Rechnet man diejenigen elf Situationen dazu, bei denen beide Elternteile gefährdet wurden, waren 43 der 62 Opfer (69,4 Prozent), also deutlich **mehr als zwei Drittel, Frauen**. Die vier in den Akten erfassten Töchter gefährdeten ausnahmslos eine einzige Person, nämlich ihre Mutter. Sämtliche Angriffe gegen beide Elternteile erfolgten dagegen durch Söhne, die damit bei rund vierzig Prozent der Vorfälle mehrere Personen gleichzeitig bedrohten oder angriffen: am häufigsten die Eltern (elfmal), aber auch andere Verwandte und Personen ohne verwandtschaftliche Beziehung.

¹⁰ In der Folge wird auf das Präfix „Stief-“ bei summarischen Darstellungen verzichtet. Bei einer Familie handelte es sich um Adoptiveltern, auch diese werden nicht gesondert hervorgehoben.

Tab. 29. Beziehung zwischen gefährdeter Person und GefährderIn

	Sohn als Gefährder	Tochter als Gefährderin	Gesamt
gegen Mutter	28 (54,9%)	4 (7,8%)	32 (62,7%)
gegen Eltern	11 (21,6%)	-	11 (21,6%)
gegen Vater	8 (15,7%)	-	8 (15,7%)
Gesamt	47 (92,2%)	4 (7,8%)	51 (100,0%)*

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Der überwiegenden Mehrheit der untersuchten Vorfälle (46 von 51 = 90,2 Prozent) ist gemeinsam, dass Opfer und GefährderIn **in einem gemeinsamen Haushalt** wohnten. Ausnahmen sind fünf Eltern-Kind-Beziehungen: vier Mütter und ein Elternpaar sowie deren Söhne.

Alle 13 GefährderInnen, die zwischen 14 und 18 Jahre alt sind, leben zu Hause, bei den Eltern oder einem Elternteil. Eines der beiden Mädchen ist Schülerin, die andere berufstätig. Bei der Hälfte der Burschen fehlen Angaben zu Ausbildung oder Beruf, unter den übrigen sind drei Schüler, ein Lehrling und ein als arbeitslos Gemeldeter. Aber nicht nur die Jugendlichen leben im Familienverband, sondern auch die überwiegende Mehrheit der 20- bis 29-Jährigen, die mit einer Ausnahme männlich sind. Nur drei der 19 Männer haben eine eigene Wohnung, d.h. 84 Prozent der Männer dieser Altersgruppe leben – ebenso wie die einzige Gefährderin – bei der Mutter (sieben) bzw. den Eltern (neun). Die Tatsache, dass sie nie ausgezogen oder nach einer Unterbrechung wieder daheim eingezogen sind, wird etwas verständlicher, wenn man sieht, dass (fast) alle ohne Beschäftigung und daher nicht selbsterhaltungsfähig sind. In der daran anschließenden Altersgruppe – 17 Männer zwischen 30 und 58 Jahren und eine 31-jährige – wohnen sogar mehr, nämlich 16 von 18 (88,9 Prozent), noch „Zuhause“: neun bei der Mutter, zwei beim Vater, fünf bei den Eltern. Acht (inklusive der Frau) sind ohne Beschäftigung, zu vier fehlen Informationen, einer ist Frühpensionist und bei jeweils einem ist vermerkt, er sei Student, Bauer bzw. Consulter.

Mit der Verhängung eines Betretungsverbots (teilweise verbunden mit einer Strafanzeige) änderte sich in acht Familien die Wohnsituation. Vier Söhne und eine Tochter wurden von den PolizistInnen in ein Krisenwohnheim bzw. betreutes Wohnheim gebracht. Ein Gefährder zog bei seiner Großmutter und dann bei seiner Schwester ein, die er beide bedrohte und deshalb schließlich in einer Wohngemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht wurde. Ein erwachsener Gefährder zog vorübergehend in eine Pension, und eine Mutter übersiedelte aus Angst vor ihrem Sohn zur Tochter.

Bei acht Vorfällen, also etwa jedem sechsten (15,7 Prozent), waren nicht ausschließlich Vater/Mutter betroffen, sondern auch **andere Verwandte**, mit einer Ausnahme eine einzelne weitere Person. Waren **mehrere Opfer** involviert, dann ging die Gefährdung ausnahmslos vom Sohn aus.

Tab. 30. Weitere gefährdete Familienmitglieder

	Häufigkeit
Schwester	3 (37,5%)
Bruder	3 (37,5%)
Großmutter	1 (12,5%)
Großvater und Bruder	1 (12,5%)
Gesamt	8 (100,0%)

Außerdem wurden dreimal Personen **ohne verwandtschaftliche Beziehung** gefährdet, nämlich die Pflegerin bzw. ein Nachbar der Mutter und die Bewährungshelferin des Gefährdeters.

Eltern waren nicht immer gleichermaßen betroffen. Viermal wurde in der aktuellen Situation nur ein Elternteil bedroht, die Gefährdung des anderen lag in der Vergangenheit. Dreimal wurde ein Elternteil gefährdet, während der andere zwar anwesend war, jedoch nicht direkt attackiert wurde.

Vereinzelt **unterstützten** andere Familienmitglieder Söhne, die ihre Mutter gefährdeten. Drei Vorfälle sind in den Akten genauer dokumentiert, bei einem vierten ist nur bekannt, dass sich Verwandte der Mutter einmischten und gegen diese ebenso wie gegen den Sohn letztlich ein Betretungsverbot verhängt wurde.

- Einmal handelte es sich primär um Partnergewalt: Der Ehemann ohrfeigte seine Frau und sein Sohn beschimpfte und bedrohte die Stiefmutter. Nach einer „Streitschlichtung“ musste die Polizei ein weiteres Mal einschreiten, weil die Situation eskalierte, bis schließlich gegen den Sohn ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde. Bei den beiden anderen Vorfällen waren Großeltern beteiligt.
- Die Polizei wird von einem unbekanntem Anrufer über einen lautstarken Streit informiert. Als die Beamten eintreffen, vernehmen sie Schreie, und als sie die Wohnung betreten, finden sie ein blutbeschmiertes Wohnzimmer und eine aus einer Kopfwunde blutende Frau vor. Anwesend sind außerdem ein 22-Jähriger und dessen Großmutter, die gerade die Wohnung verlassen wollen. Die Großmutter erklärt, sie habe die Frau verletzt, ihr Enkel unterbricht sie, sie müsse die Schuld nicht auf sich nehmen. Die verletzte Mutter gibt zu Protokoll, ihr Sohn habe sie als Hure beschimpft, daher sei es zu einem Streit gekommen. Im Polizeiformular ist festgehalten, dass es in der Familie „öfter Streit mit Alkohol im Spiel“ gebe, es seien aber noch keine Vorfälle aktenkundig geworden. Der Sohn ist bei diesem Vorfall nüchtern. Gegen ihn wird ein Betretungsverbot verhängt.
- Gegen den 18-Jährigen wurde bereits mehrfach wegen gefährlicher Drohungen gegen seine Familie, aber auch gegen seine Freundin eingeschritten. Vor einem Jahr erfolgte ein Waffenverbot. Seine Mutter hat Angst vor ihm und vermeidet es, sich allein mit ihm im Haus aufzuhalten. Beim untersuchten Vorfall kündigt er außerdem der Großmutter seinen Selbstmord an. Der Bursche verhält sich der Polizei gegenüber kooperativ, weist deren Vorhalte aber zurück, nichts davon sei wahr, seine Mutter wolle ihn lediglich loswerden. Die Großeltern un-

terstützen seine Aussage, dennoch wird ein Betretungsverbot verhängt, eine Anzeige wegen gefährlicher Drohung aufgenommen und er in die Psychiatrie eingewiesen. (Im Akt der Interventionsstelle ist festgehalten, dass die Mutter bei Gericht nicht aussagen wird, weil sich ihr Sohn an die Vereinbarungen mit ihr halte und zur Schule gehe.)

Für zwei Gefährdungssituationen ist die Anwesenheit von Familienmitgliedern als **ZeugInnen** im BV-Formular dokumentiert.

- Der 18-jährige Gefährder bricht in sein Elternhaus ein, wo er selbst auch wohnt und ausgesperrt wurde. Er gerät mit seinen Eltern und Geschwistern in Streit, beißt seine Mutter und würgt einen seiner Brüder, der dann die Polizei ruft. Der Gefährder verantwortet sich damit, dass seine Mutter die Schwester geohrfeigt und er sich daraufhin eingemischt habe. Der Streit sei in der Folge eskaliert und seine Eltern hätten ihn geohrfeigt. Die Familienmitglieder geben zu Protokoll, dass der Sohn Drogen nehme (was von der Polizei aber nicht verifiziert wird), weshalb es schon früher zu Auseinandersetzungen gekommen sei. Als ZeugInnen befragt werden Vater, Bruder und Schwester.
- Eine Neunjährige ruft bei der Polizei an: Ihre Schwester drehe durch und schlage alles zusammen. Beim Eintreffen der Polizei brüllen sich die 17-Jährige und ihre Mutter an, der Boden im Kinderzimmer ist mit Gegenständen übersät. Die kleinen Schwestern, neun und fünf Jahre alt, verstecken sich und sind verängstigt. Die Gefährderin erklärt, dauernd Probleme mit der Familie zu haben. Diesmal habe ihre Mutter ihre Sonnenbrille nicht gefunden und sie deshalb aufgefordert, ihr Zimmer aufzuräumen. Das sei Anlass für den Streit gewesen, und sie habe die verschiedenen Sachen im Zimmer herumgeworfen. Die Mutter gibt zu Protokoll, dass ihre Tochter immer aggressiver und unberechenbarer werde und sie sich vor ihr fürchte. Die Neunjährige bestätigt das. Im BV-Formular ist festgehalten, der anfängliche Streit habe zu „Sachbeschädigung und Herumstoßen“ geführt.

Nur sehr selten erfolgte eine **Unterstützung der gefährdeten Person**: viermal durch eine Nachbarin oder einen Nachbarn, und jeweils einmal rief die gefährdete Mutter einen Freund bzw. ihren Bruder zu Hilfe.

In mehr als zwei Drittel der Familien (36 von 51) fanden **Mehrfachübergriffe** statt, die deutlich häufiger Mütter als Väter betrafen (58,3 Prozent). Rechnet man die Gefährdungen beider Elternteile mit ein, so waren in 31 Akten (86 Prozent) Mütter die Opfer von Mehrfachübergreifen, davon zweimal durch Töchter. Bei den Vätern waren dreizehn betroffen, Gefährder waren ausschließlich Söhne (36,1 Prozent).

Tab. 31. Mehrfachübergriffe nach Verwandtschaftsverhältnis

	Häufigkeit
Sohn - Mutter	21 (58,3%)
Sohn - Eltern	8 (22,2%)
Sohn - Vater	5 (13,9%)
Tochter - Mutter	2 (5,6%)
Gesamt	36 (100,0%)

Soziodemographische Daten der gefährdeten Personen

62 Personen waren Übergriffen ausgesetzt: **43 Mütter** und **19 Väter**. Der überwiegende Teil der Mütter und Väter war zwischen 35 und 65 Jahre alt, ein Fünftel war älter. Eine Häufung zeigt sich bei den 46- bis 60-Jährigen mit einem Anteil von 57 Prozent. Das **Durchschnittsalter** beträgt **56 Jahre**. Das jüngste Opfer war 35 und das älteste 85 Jahre alt. Der Median liegt bei 54 Jahren, d.h. die Hälfte der Eltern war jünger als 54 und die andere Hälfte älter.

Tab. 32. Alter der gefährdeten Personen

	Häufigkeit	gültige Prozent
35 bis 40 Jahre	2 (3,2%)	(3,6%)
41 bis 45 Jahre	5 (8,0%)	(8,9%)
46 bis 50 Jahre	11 (17,7%)	(19,6%)
51 bis 55 Jahre	12 (19,4%)	(21,4%)
56 bis 60 Jahre	9 (14,5%)	(16,0%)
61 bis 65 Jahre	6 (9,7%)	(10,7%)
66 bis 70 Jahre	7 (11,3%)	(12,5%)
76 bis 80 Jahre	2 (3,2%)	(3,6%)
81 bis 85 Jahre	2 (3,2%)	(3,6%)
Gesamt	56 (90,2%)	(100,0%)*
Keine Angabe	6 (9,7%)	
Gesamt	62 (100,0%)*	

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Das durchschnittliche Alter der weiteren Opfer aus dem Familienkreis lag bei 49 Jahren, das jüngste war 13, das älteste 87. Der Median liegt bei 52 Jahren.

Tab. 33. Alter der weiteren gefährdeten Personen

	Häufigkeit	gültige Prozent
13 Jahre	1 (12,5%)	(20,0%)
18 bis 25 Jahre	1 (12,5%)	(20,0%)
51 bis 55 Jahre	1 (12,5%)	(20,0%)
71 bis 75 Jahre	1 (12,5%)	(20,0%)
81 bis 87 Jahre	1 (12,5%)	(20,0%)
Gesamt	5 (62,5%)	(100,0%)
Keine Angabe	3 (37,5%)	
Gesamt	8 (100,0%)	

Nur für rund sechzig Prozent der gefährdeten Personen liegen uns Informationen zur **Berufstätigkeit** vor. Von ihnen sind zwei Drittel (62,9 Prozent) PensionistInnen, über ein Drittel (34,3 Prozent) ist berufstätig, und eine Person war arbeitslos.

Tab. 34. Berufstätigkeit der gefährdeten Personen

	Häufigkeit	gültige Prozent
PensionistIn	22 (35,5%)	(62,9%)
Berufstätig	12 (19,4%)	(34,3%)
Arbeitslos	1 (1,6%)	(2,8%)
Gesamt	35 (56,5%)	(100,0%)
Keine Angabe	27 (43,5%)	
Gesamt	62 (100,0%)	

Etwas über die Hälfte der Eltern besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft (53,2 Prozent). Unter ihnen sind kaum eingebürgerte MigrantInnen, nämlich nur drei der 33. Ein Drittel der Gesamtgruppe stammt aus einem Drittstaat¹¹, ein knappes Siebtel aus dem EU-Ausland¹² bzw. der Schweiz.

¹¹ Zwölf Personen kamen aus der Türkei, vier aus dem Kosovo, zwei aus Serbien sowie je eine aus Montenegro, Venezuela und Tschetschenien.

¹² Drei Personen stammten aus der Slowakei und jeweils eine aus Italien, Kroatien, Polen und Ungarn.

Tab. 35. Staatsbürgerschaft der gefährdeten Personen

	Häufigkeit
Österreich	33 (53,2%)
EU + Schweiz	8 (12,9%)
Drittstaaten	21 (33,9%)
Gesamt	62 (100,0%)

Waren MigrantInnen gefährdet, betraf dies vornehmlich die erste Generation.

Tab. 36. Gefährdete Personen: Nationalität nach Ländergruppen und Migrationshintergrund

	Ja, 1. Generation	Ja, 2. Generation	Kein MHG	Gesamt
Österreich	2	1	30	33 (53,2%)
EU + Schweiz	8	-	-	8 (12,9%)
Drittstaaten	20	1	-	21 (33,9%)
Gesamt	30 (48,4%)	2 (3,2%)	30 (48,4%)	62 (100,0%)

Eine gefährdete Person, ein 35-jähriger Stiefvater, war vorbestraft, Informationen dazu sind im Akt nicht vermerkt.

Soziodemographische Daten der GefährderInnen

51 Personen sind als GefährderInnen dokumentiert, davon **vier Frauen** und **47 Männer**. Ein Viertel von ihnen war 18 Jahre oder jünger. Die 19- bis 35-Jährigen machen fast 59 Prozent aus, älter sind nur gut 15 Prozent. Die beiden jüngsten GefährderInnen waren 14 Jahre alt, der älteste 58.

Das **Durchschnittsalter** beträgt **27 Jahre** und der Median liegt bei 26 Jahren.

Tab. 37. Alter der GefährderInnen

	Häufigkeit
14 bis 18 Jahre	13 (25,5%)
19 bis 24 Jahre	9 (17,6%)
25 bis 29 Jahre	11 (21,6%)
30 bis 35 Jahre	10 (19,6%)
36 bis 40 Jahre	3 (5,9%)
46 bis 50 Jahre	4 (7,8%)
56 bis 58 Jahre	1 (2,0%)
Gesamt	51 (100,0%)

Die Berufstätigkeit betreffend sind die Akten lückenhaft, nur zu drei von vier Vorfällen liegen Angaben vor. Es sticht heraus, dass **mehr als zwei Drittel** der GefährderInnen (68 Prozent) **arbeitslos** oder

in Frühpension waren. Nur einer/eine von sieben war berufstätig und ebenso viele befanden sich in Ausbildung.

Tab. 38. Berufstätigkeit der GefährderInnen

	Häufigkeit	gültige Prozent
Ohne Beschäftigung	25 (49,0%)	(67,6%)
Berufstätig	5 (9,8%)	(13,5%)
SchülerIn/Lehrling	5 (9,8%)	(13,5%)
Frühpensionist	1 (2,0%)	(2,7%)
Student	1 (2,0%)	(2,7%)
Gesamt	37 (72,5%)	(100,0%)
Keine Angabe	14 (27,5%)	
Gesamt	51 (100,0%)	

Es sind mehr GefährderInnen (76 Prozent) als gefährdete Personen (53,2 Prozent) ÖsterreicherInnen, was damit zusammenhängt, dass Elternpaare zum Teil unterschiedliche Nationalitäten haben. Vier Personen kamen aus anderen EU-Staaten¹³ und acht aus Drittstaaten¹⁴. 21 GefährderInnen, drei Frauen und 18 Männer, sind MigrantInnen der zweiten Generation, von denen elf die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Tab. 39. Staatsbürgerschaft der GefährderInnen

	Häufigkeit	gültige Prozent
Österreich	38 (74,5%)	(76,0%)
EU + Schweiz	4 (7,8%)	(8,0%)
Drittstaaten	8 (15,7%)	(16,0%)
Gesamt	50 (98,0%)	(100,0%)
Keine Angabe	1 (2,0%)	
Gesamt	51 (100,0%)	

Abgesehen vom bereits zu Beginn erwähnten gemeinsamen Haushalt von gefährdeter Person und GefährderIn sticht eine weitere Auffälligkeit heraus: Bei **fast der Hälfte** der GefährderInnen (45 Prozent) ist im Polizeiformular zum Betretungsverbot eine **Suchtmittelabhängigkeit** dokumentiert, nämlich bei einer Frau und 22 Männern. Diese Informationen stammen mehrheitlich entweder von den GefährderInnen selbst oder deren Eltern, teilweise liegen den Akten Atteste bei. Die Abhängigkeit teilt sich zu je einem Drittel auf den Konsum von legalen, illegalen sowie von sowohl legalen als auch illegalen Drogen auf.

¹³ Jeweils eine aus Italien, Kroatien, Polen und der Slowakei.

¹⁴ Es handelte sich um fünf Türken, einen Tschetschenen, einen Kosovaren und eine Serbin.

Tab. 40. Suchtmittelabhängigkeit

	Söhne	Töchter	Gesamt
Legale Drogen	6	1	7
Illegale Drogen	8	-	8
Legale und Illegale Drogen	8	-	8
Summe	22	1	23

Drei Männer machten zum Zeitpunkt der Polizeiintervention einen Drogenentzug durch. Elf waren beim Eintreffen der Polizei alkoholisiert und bei drei stellten die BeamtInnen den Konsum von Cannabis fest.

Darüber hinaus wurde bei 17 Söhnen und einer Tochter (derselben, die alkoholabhängig war) - also **gut einem Drittel** – eine **psychische Erkrankung** diagnostiziert. Diese trat meistens als Kombination verschiedener Krankheitsbilder auf, wobei am häufigsten Depressionen (fünfmal), Schizophrenie und Persönlichkeitsstörungen (je viermal) diagnostiziert wurden. Seltener waren Angststörungen und ADHS (je zweimal). Zehn GefährderInnen befanden sich zum Tatzeitpunkt in psychiatrischer Behandlung bzw. in Psychotherapie. Sechs Männer hatten bereits einen bzw. mehrere Aufenthalte in der **Psychiatrie** hinter sich. Bei den meisten lag die stationäre Aufnahme zwei oder drei Jahre vor der aktuellen Gefährdungstat, ein 22-Jähriger wurde zum ersten Mal mit 13 Jahren psychiatriert.

Ebenfalls sechs Männer (einer davon mit Psychiatrieerfahrung wegen Depressionen) hatten bereits (mehrfach) mit **Selbstmord** gedroht. Bei drei von ihnen sind psychische Erkrankungen dokumentiert, Depressionen und psychotische Störungen, bei einem zusätzlich Alkohol- und Spielsucht. Beim vierten ist im Formular zum Betretungsverbot sein auffällig aggressives Verhalten vermerkt, zwei weitere sind medikamenten- und drogenabhängig bzw. nehmen an einem Substitutionsprogramm teil. Außerdem hatte ein 26 –Jähriger mit diagnostizierten Persönlichkeits-, Anpassungs- und depressiven Störungen bereits im Alter von 18 einen Selbstmordversuch unternommen. Eine Tochter (31 Jahre alt, alkoholsüchtig und seit 2010 wegen einer psychischen Krankheit in Behandlung) versuchte sich unmittelbar vor dem Eintreffen der Polizei, die sie daraufhin ins Krankenhaus brachte, umzubringen.

Tab. 41. Psychische Erkrankungen und aggressives Verhalten

	Söhne	Töchter	Gesamt
Diagnostizierte psychische Krankheit	17	1	18
Aggressives Verhalten	6	2	8
Summe	23	3	26

Bei acht GefährderInnen, zwei Frauen und sechs Männern, war ihr auffällig **aggressives** Verhalten im Formular des Betretungsverbots festgehalten. Teilweise, und zwar ausschließlich bei Männern, handelte es sich um Personen mit Substanzenmissbrauch: Je ein Gefährder war von legalen bzw. illegalen Drogen abhängig und zwei sowohl von legalen als auch illegalen Drogen. Zudem wurde bei der

Hälfte der GefährderInnen mit Suchmittelabhängigkeit auch eine psychische Erkrankung diagnostiziert bzw. aggressives Verhalten festgestellt.

Tab. 42. Psychische Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit

	Legale Drogen	Illegale Drogen	Legale und illegale Drogen	Gesamt
Diagnostizierte psychische Krankheit	3	3	3	9
Aggressives Verhalten	1	1	2	4
Summe	4	4	5	13

Ein Gefährder nahm zum Zeitpunkt der Polizeiintervention an einem Anti-Gewalt-Training der Männerberatung Wien teil.

In mehr als zwei Drittel der Familien (33 = 38,6 Prozent) war es **bereits früher zu Gewalt** gekommen. Gegen acht Gefährder war schon zu einem früheren Zeitpunkt ein Betretungsverbot erfolgt und sechs waren **vorbestraft**: zwei, gegen die auch ein Betretungsverbot verhängt worden war, wegen Körperverletzung (einer außerdem nach dem Suchtmittelgesetz) und vier weitere Gefährder wegen fahrlässiger Körperverletzung (gegen den es ebenfalls schon früher ein Betretungsverbot gegeben hatte), gefährlicher Drohung, Sachbeschädigung sowie wegen einer Übertretung des Suchtmittelgesetzes.

Drei Gefährder waren bei der Polizei vorgemerkt.

Obwohl 13 GefährderInnen minderjährig waren, ist nur bei drei von ihnen eine Befassung der **Kinder- und Jugendhilfe** im Akt vermerkt.

- Eine 14-Jährige, die in einer Krisen-WG untergebracht ist, weigert sich nach einem zweiwöchigen Aufenthalt bei ihrer Mutter, in die Einrichtung zurückzukehren. Es kommt zu einem Streit und gefährlichen Drohungen, das Mädchen verbarrikadiert sich und schlägt um sich. Im Polizeiprotokoll ist ihre Aussage festgehalten: Wenn ihre Mutter über ihre Freunde schimpft, „dann dreht sie durch. Sagt, sie hat ihre Aggressionen nicht im Griff.“ Der Mitarbeiterin der Gewaltschutzeinrichtung gegenüber erklärt die Mutter, keinesfalls eine einstweilige Verfügung beantragen zu wollen, sie möchte ihrer Tochter „eine neue Chance geben“, und wird sich bei Bedarf melden.
- Ein 14-jähriger Schüler beschimpft und bedroht ebenfalls seine Mutter. Er möchte eine Veranstaltung besuchen, was nicht möglich ist, und beginnt zu toben und Gegenstände auf den Boden zu werfen. Ein Nachbar ruft die Polizei, „weil jemand durchdreht“. Als die BeamtInnen eintreffen, sind Mutter und Sohn sehr aufgebracht und beschuldigen sich gegenseitig. Die beiden haben seit Jahren schwere Konflikte. Der Bub erklärt seinen Ausbruch damit, dass seine Mutter und sein Stiefvater gegen ihn seien. Der Bub ist gewalttätig und befindet sich seit langem in psychotherapeutischer Behandlung. Er wurde vor einigen Jahren als psychotisch in die Psychiatrie eingewiesen. Bei einer Nachfrage durch die Gewaltschutzeinrichtung gibt die Mutter an, ihr Sohn sei in Therapie und sie wünsche keinen weiteren Kontakt.

- Im Sommer 2018 streitet der 15-Jährige mit seinem Vater, der daraufhin droht, die Kinder- und Jugendhilfe einzuschalten. Die Mutter will ihren Sohn im Auto zur Großmutter bringen, die beiden geraten ebenfalls in Streit, worauf der Sohn seine Mutter zweimal ins Gesicht und mit der Faust auf die Schläfe schlägt. Die Mutter steigt aus und ruft die Polizei, die ein Betretungsverbot verhängt. Sie gibt zu Protokoll, dass ihr Sohn zwar wegen seiner ADHS-Erkrankung aggressiv sei, aber bisher nicht gewalttätig. Als das Gewaltschutzzentrum die Mutter kontaktiert, lehnt sie ein persönliches Gespräch ab.

Aufgrund seines aggressiven Verhaltens sei der Bub vor einigen Jahren für mehrere Monate in einem Heilpädagogischen Zentrum stationär gewesen, es sei ihm aber psychisch so schlecht gegangen, dass sie ihn nach Hause geholt hätten. Es komme immer wieder zu Problemen in Gemeinschaften, er sei auch bereits aus mehreren Schulen geworfen worden.

Rund ein halbes Jahr später wiederholt sich die Situation: Mutter und Sohn streiten im Auto und er schlägt sie ins Gesicht, woraufhin sie die Polizei kontaktiert. Der Sohn erklärt, Gegenwehr geleistet zu haben. Die PolizistInnen notieren, er wirke traurig über den Vorfall, sei aber psychisch stabil, ruhig und kooperativ. Als Abgabestelle nennt er die Adresse seiner Großmutter und seiner Schwester. Die Mutter erklärt den BeamtInnen, ihr Sohn habe sie seit dem letzten Betretungsverbot dreimal gewürgt. Er sei damals zu seiner Großmutter gezogen, die ihn aber rausgeworfen habe, weil er sie terrorisierte. Anschließend habe er bei seiner Schwester, die sich vor ihm fürchte, gewohnt und sei mittlerweile wieder bei den Eltern eingezogen. Solange der Sohn nicht zu Hause wohnte, habe sie ihn jeden Tag gesehen. Diesmal nimmt die Mutter das Beratungsangebot an. Das Zusammenleben mit ihrem Sohn sei untragbar, sie habe deshalb bereits die Kinder- und Jugendhilfe kontaktiert und um Fremdunterbringung ersucht, allerdings erfolglos. Man habe sie dort darauf hingewiesen, dass sie als Mutter Verantwortung trage und ihren Sohn nicht „einfach so“ unterbringen könne. Außerdem mache sie sich Sorgen um ihn und die Polizei übe Druck auf sie aus, Anzeige gegen ihn zu erstatten. Die Beraterin versichert der Mutter, dass eine Fremdunterbringung eine Chance bedeute. Mit Autorisierung der Mutter fragt sie bei der Kinder- und Jugendhilfe nach und bringt in Erfahrung, dass eine Fremdunterbringung geplant sei. Sie erfährt außerdem, dass dieses Vorhaben schon länger bestehe, die Eltern aber sehr ambivalent seien. Ab diesem Zeitpunkt gibt es keinen Kontakt mehr mit der Mutter.

In weiteren zwei Akten finden sich Hinweise auf frühere Involvierungen der Kinder- und Jugendhilfe.

- Bei dem analysierten Vorfall ist der Gefährder Mitte zwanzig, arbeitslos und wohnt zu Hause bei seiner Mutter, die Anfang fünfzig und ebenfalls arbeitslos ist und Medikamente gegen Depressionen einnimmt. Er ist vor einigen Wochen bei ihr eingezogen, hat sich für sein früheres aggressives Verhalten entschuldigt und steht in Behandlung beim psychosozialen Dienst. Er beginnt aber rasch, seine Mutter sozial kontrollieren, und sie fürchtet sich. Schließlich ruft sie völlig aufgelöst beim Polizeinotruf an: Ihr Sohn drehe durch, er brülle „ich mach euch alle fertig“, und sie habe große Angst. Sie erzählt den BeamtInnen, dass er sich bereits länger wegen schizophrener Schübe in psychiatrischer Behandlung befinde, und diese würden stärker.

Der junge Mann zeigt sich der Polizei gegenüber besonnen und einsichtig, es erfolgen Wegweisung und Betretungsverbot. Die Mutter beantragt anschließend eine einstweilige Verfügung zum Schutz vor allgemeiner Gewalt. Beim Gewaltschutzzentrum gibt sie an, sie und ihr Sohn „können nicht miteinander und nicht ohne einander“.

Ihre Aussagen zeichnen ein erschreckendes Bild. Sie ist depressiv und hat einen Selbstmordversuch begangen, als ihr Sohn in die Volksschule ging. Dieser war als Teenager zweimal für längere Zeit fremduntergebracht und sei bei einer stationären psychiatrischen Behandlung sexuell missbraucht worden, weshalb sie ihn wieder zu sich nahm. Er sei damals wegen Gewalttätigkeit auffällig gewesen, ein ärztliches Gutachten habe ihm Persönlichkeits-, Anpassungs- und depressive Störungen attestiert. Noch als Schüler wurde gegen ihn ein Betretungsverbot verhängt, er habe seine Mutter mehrmals angegriffen, sie aber nie verletzt. Die Mutter hatte große Angst vor ihm und wollte auf keinen Fall, dass er nach Hause zurückkommt. Bis dahin hatte sie noch nie etwas gegen ihn unternommen, weil sie sich schämte. Nach dem Betretungsverbot aber übertrug sie die Obsorge bis zur Volljährigkeit ihres Sohnes an das Jugendamt und er wurde in einer betreuten Wohngemeinschaft untergebracht. Der Akt enthält eine Kopie der Bewilligung der einstweiligen Verfügung, die 13 Tage nach dem Betretungsverbot erlassen wurde, danach gab es keinen Kontakt mehr mit der Klientin.

- Im zweiten Akt erfolgte das bereits vierte Betretungsverbot gegen Jahresende 2018. Der 26-Jährige, der arbeitslos ist und bei seinen Eltern wohnt, kommt am Abend schwer alkoholisiert nach Hause, beginnt mit seinem Vater einen Streit und attackiert ihn. Sein Bruder alarmiert die Polizei, auf deren Eintreffen der Gefährder aggressiv reagiert. Er beschimpft die Beamten unflätig, und als er die Wohnung verlässt, möchte er nur seine Bierflasche mitnehmen. Der Mann ist polizeibekannt: Es besteht ein aufrechtes Waffenverbot, er wurde 22-mal angezeigt und zwölfmal verurteilt (Delikte gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen sowie Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz). Im BV-Formular ist festgehalten, er sei „cholisch und suchtmittelabhängig“, aber auch, dass er schon als Kind von seinem Vater geschlagen worden und daher aggressiv gegen die Familie sei.

Vor zehn Jahren wurde gegen ihn erstmals ein Betretungsverbot wegen gefährlicher Drohung und Körperverletzung erlassen und es erfolgte seine Unterbringung in einer betreuten Wohngemeinschaft. Im Jugendamtsakt wurde damals vermerkt, man habe drei Jahre lang eine Unterbringung versucht, die Mutter habe aber im letzten Moment immer einen Rückzieher gemacht: Sie hätte sich zwar gewünscht, dass ihr Sohn in eine WG komme, allerdings ohne dass sie dabei als Akteurin sichtbar werde. In den Unterlagen der Gewaltschutzeinrichtung ist festgehalten, der Bursche sei schon damals massiv gewalttätig gewesen, und die Mutter mit ihm stark überfordert. Dazu komme, dass der Vater an schweren Depressionen und ein Geschwister an einer mehrfachen Behinderung leide. 2010 erfolgte ein weiteres Betretungsverbot zugunsten der Mutter und 2015 ein drittes wegen Gewalt gegen die Schwester. Die Mutter reagiere jedes Mal gleich: Sie wolle zwar, dass ihr Sohn eingesperrt werde, aber ihn weder anzeigen noch gegen ihn aussagen, und sie werfe ihn nicht aus der Wohnung, weil sie nicht wisse, was er dann tue. 2016 weigerte sich die Polizei, ein Betretungsverbot zu verhängen.

gen, und wies die Mutter darauf hin, dass ihr Sohn erwachsen sei und sie ihn vor die Tür setzen könne. Da sie große Angst vor ihm hatte, beantragte sie eine einstweilige Verfügung, die sie wieder aufheben ließ, als der drei Monate später eine Haftstrafe antrat. (Bei der Verhandlung sagte sie nicht gegen ihn aus.)

Die Gewaltschutzeinrichtung hatte die Mutter schon bei einem früheren Betretungsverbot betreut und an ihrer Stärkung gearbeitet. Auch 2018 ruft man sie drei Tage nach der Einschreitung an, sie meint, ein Gespräch mit einer Betreuerin zu brauchen, aber sie könne im Moment nicht in Ruhe telefonieren. Von da an sind weder sie noch ihr Mann erreichbar.

Tat und Folgen

Es bestehen kaum Unterschiede bei der Häufigkeit der verschiedenen Formen der Gefährdung: 19 Personen (dreißig Prozent) waren von Aggressionshandlungen und Sachbeschädigungen betroffen, 18 von gefährlichen Drohungen und 16 von körperlicher Gewalt. Es bestehen hier auch keine Unterschiede zwischen der Gefährdung von Müttern und von Vätern. Deutlich seltener ist nur die Kombination von Drohung und Gewaltausübung, und eine Mutter war zusätzlich auch noch von Stalking betroffen.

Tab. 43. Art der Gewalt und familiäre Beziehung

	Mütter	Väter	Gesamt
Aggression und Sachbeschädigung	13	6	19 (30,6%)
Gefährliche Drohung	12	6	18 (29,0%)
Körperlich Gewalt	11	5	16 (25,8%)
Drohung und Gewalt	6	2	8 (12,9%)
Gewalt, Drohung und Stalking	1	-	1 (1,6%)
Gesamt	43	19	62 (100,0%)*

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Bei knapp einem Viertel der Vorfälle (12 von 51 = 23,5 Prozent) wurde von einer **Waffe** Gebrauch gemacht bzw. wurden Alltagsgegenstände, v.a. Küchenmesser bzw. Stanleymesser, als Waffe verwendet. Am massivsten waren fünf Messerattacken, die sich insgesamt dreimal (darunter durch eine Tochter) gegen eine Mutter richteten, einmal gegen Mutter und Großmutter und einmal gegen den Vater. Bei einem weiteren Vorfall hatte ein Mann seine Mutter mit einer offenen Schere in der Hand bedroht. Ein Sohn warf mit einer Flasche nach seiner Mutter, ein anderer zerschlug eine Flasche auf dem Kopf seines Vaters. Einmal bedrohte ein erwachsener Mann seine Mutter mit einem Pfefferspray und ein Bursche griff, nachdem er seine Mutter gefährdet hatte, einige Stunden später den Großvater mit einem Longboard, einem Sportgerät, an. Ein Sohn schlug mit einem Sessel zuerst auf seinen Vater ein und warf ihn dann, als dieser sich einmischte, seinem Bruder an den Kopf.

Gegen drei Gefährder war bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein **Waffenverbot** verhängt worden, das bei zweien zum Tatzeitpunkt noch aufrecht war. (Bei ihnen wurden ein Stanleymesser und ein Wurfmesser sichergestellt.) Bei zwei anderen Männern fand die Polizei anlässlich des aktuellen Vorfalls Waffen (z.B. eine Präzisionsschleuder mit einer Stahlkugel) und sprach in der Folge ein Waffenverbot aus.

Alle Vorfälle mit Ausnahme der vier, bei denen sich Eltern aus eigenem Antrieb an die Gewaltschutzstelle wendeten, führten zu einem Betretungsverbot und beinahe jede zweite Einschreitung (22 von 48 = 45,8 Prozent) zusätzlich zu einer **Strafanzeige**. Gegen acht Söhne (15,7 Prozent) war bereits früher ein Betretungsverbot verhängt worden, darunter in drei Eltern-Sohn- und in fünf Mutter-Sohn-Beziehungen.

War eine **Mutter** gefährdet, so wurde nach fast allen Vorfällen (29 von 30 = 96,7 Prozent) ein Betretungsverbot ausgesprochen und zu mehr als einem Drittel (36,7 Prozent) eine Anzeige aufgenommen. In einer Mutter-Sohn Beziehung erfolgte eine Streitschlichtung, und gegen alle vier aktenkundigen Töchter wurde ein Betretungsverbot verhängt. Bei den **Vätern** kam es bei fast drei Viertel (71,4 Prozent) der Vorfälle zu einer Strafanzeige, waren **Eltern** betroffen, traf dies nur auf gut die Hälfte (54,5 Prozent) der Fälle zu.

Tab. 44. Polizeiintervention nach Geschlecht der Opfer

	Streit- schlichtung	BV	BV und Anzeige	Gesamt
Mütter	1	18	11	30 (62,5%)
Eltern	-	5	6	11 (22,9%)
Väter	-	2	5	7 (14,6%)
Gesamt	1	25	22	48 (100,0%)*

*Bei drei Vorfällen erfolgte keine Involvierung der Polizei.

Einstweilige Verfügungen richteten sich ausschließlich gegen Söhne. Zu fast sechzig Prozent wurden entsprechende Anträge gestellt und zweimal war den Akten zu entnehmen, dass die Mutter bzw. die Eltern eine Antragstellung planten. Bei vierzig Prozent der beantragten Maßnahmen (zwölf von dreißig) ist dokumentiert, dass das Gericht sie bewilligte, zu den anderen fehlen Informationen.

Bei jedem dritten Vorfall beantragte das Opfer keine einstweilige Verfügung: Man wolle dem Sohn/der Tochter keine Probleme machen, den Konflikt innerfamiliär lösen oder dem Sohn/der Tochter helfen bzw. eine neue Chance geben. Eine Mutter argumentierte, ihre Tochter sei „normalerweise nicht so“, sondern nur, wenn sie getrunken habe, eine andere, dass ihr Sohn „böse“ werde, wenn sie eine einstweilige Verfügung beantrage. Schließlich wurden zwei Anträge zurückgezogen, einer davon, weil die Eltern mit ihrem Sohn die Vereinbarung getroffen haben, er dürfe bis zum Beginn der stationären Therapie bei ihnen wohnen bleiben, wenn er nicht trinke.

Tab. 45. Ausgang der einstweiligen Verfügungen nach Geschlecht der Opfer

	Mütter	Eltern	Väter	Gesamt
Beantragt	13	3	2	18 (35,3%)
Bewilligt	8	3	1	12 (23,5%)
Geplant	-	1	1	2 (3,9%)
Zurückgezogen	1	1	-	2 (3,9%)
Kein Antrag	10	3	4	17 (33,3%)
Gesamt	32	11	8	51 (100,0%)*

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Neun der zwölf bewilligten einstweiligen Verfügungen ging nicht nur ein Betretungsverbot, sondern auch eine **Strafanzeige** voraus. Bei sechs der 17 Vorfälle, nach denen das Opfer dezidiert erklärte, keine einstweilige Verfügung beantragen zu wollen, waren ebenfalls Anzeigen erfolgt, so wie bei einem der zurückgezogenen Anträge.

Tab. 46. Polizeiliche Reaktion und einstweilige Verfügung

	Keine Polizei	Streit-schlichtung	BV	BV und Anzeige	Gesamt
Beantragt	1	1	11	5	18 (35,3%)
Bewilligt	-	-	3	9	12 (23,5%)
Geplant	1	-	-	1	2 (3,9%)
Zurückgezogen	-	-	1	1	2 (3,9%)
Kein Antrag	1	-	10	6	17 (33,3%)
Gesamt	3	1	25	22	51 (100,0%)*

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Bewilligt wurden vor allem einstweilige Verfügungen¹⁵ zum Zweck eines **allgemeinen Schutzes** vor Gewalt (§ 382e EO)¹⁶, nämlich gegen acht Söhne. Fünf erfolgten zugunsten gefährdeter Mütter, da-

¹⁵ Zu einer davon liegen uns keine Informationen zum Inhalt vor.

¹⁶ **§ 382b EO.** (1) Das Gericht hat einer Person, die einer anderen Person durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammenleben unzumutbar macht, auf deren Antrag

1. das Verlassen der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung aufzutragen und
2. die Rückkehr in die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu verbieten,

wenn die Wohnung der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Antragstellers dient.

(2) Bei einstweiligen Verfügungen nach Abs. 1 ist keine Frist zur Einbringung der Klage (§ 391 Abs. 2) zu bestimmen, wenn die einstweilige Verfügung für längstens sechs Monate getroffen wird.

(3) Verfahren in der Hauptsache im Sinne des § 391 Abs. 2 können Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse und Verfahren zur Klärung der Benützungsberechtigung an der Wohnung sein.

runter eine ohne Kontaktverbot, und drei zugunsten von Eltern, hier ebenfalls eine ohne Kontaktverbot. Gegen drei Söhne wurden einstweilige Verfügungen zum Schutz vor **Gewalt in Wohnungen** (§ 382b EO) erlassen: zwei in Zusammenhang mit der Gefährdung von Müttern und eine zugunsten von Eltern.

Tab. 47. Inhalt der einstweiligen Verfügungen

	Häufigkeit
§382b EO	3 (25,0%)
§382e EO	6 (50,0%)
§382e EO ohne Kontaktverbot	2 (16,7%)
Keine Angabe	1 (8,3%)
Gesamt	12 (100,0%)

Bereits in Folge von **früheren Polizeiinterventionen** waren gegen vier Gefährder einstweilige Verfügungen bewilligt worden, darunter in einer Mutter-Sohn und in drei Eltern-Sohn-Beziehungen. Gegen sechs Gefährder gab es bereits vor der aktuellen Tat eine Strafanzeige wegen des Verdachts auf gefährliche Drohung bzw. Körperverletzung. Vier Mal wurden sie von Müttern und zwei Mal von Vätern beantragt und gegen den Sohn ausgesprochen.

Gegen 22 Söhne erfolgten **Strafanzeigen**, Details waren den Akten nur in 14 Fällen zu entnehmen.¹⁷ Mütter bzw. Väter erstatteten jeweils vier Anzeigen, Elternpaare sechs. Von den sechs Anzeigen wegen Körperverletzung (§ 83 StGB) erstatteten Väter drei, Elternpaare zwei und eine Mutter eine. Der Vorfall, bei dem sowohl eine Körperverletzung als auch eine gefährliche Drohung (§ 107 StGB) erfolgten, betraf beide Elternteile, ebenso wie die angezeigte Sachbeschädigung (§125 StGB). Es waren Mütter, die Nötigung und gefährliche Drohung (§§ 105 und 107 StGB) sowie eine versuchte Vergewaltigung (§§ 15, 201 StGB) anzeigten. Gefährliche Drohungen (§107 StGB) schließlich waren sowohl

§ 382e EO. (1) Das Gericht hat einer Person, die einer anderen Person durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammentreffen unzumutbar macht, auf deren Antrag

1. den Aufenthalt an bestimmt zu bezeichnenden Orten zu verbieten und
2. aufzutragen, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller zu vermeiden,

soweit dem nicht schwerwiegende Interessen des Antragsgegners zuwiderlaufen.

(2) Bei einstweiligen Verfügungen nach Abs. 1 ist keine Frist zur Einbringung der Klage (§ 391 Abs. 2) zu bestimmen, wenn die einstweilige Verfügung für längstens ein Jahr getroffen wird. Gleiches gilt für eine Verlängerung der einstweiligen Verfügung nach Zuwiderhandeln durch den Antragsgegner.

(3) Wird eine einstweilige Verfügung nach Abs. 1 gemeinsam mit einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1 erlassen, so gelten § 382b Abs. 3 und § 382c Abs. 4 sinngemäß.

(4) Das Gericht kann mit dem Vollzug von einstweiligen Verfügungen nach Abs. 1 die Sicherheitsbehörden betrauen. § 382d Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Im Übrigen sind einstweilige Verfügungen nach Abs. 1 nach den Bestimmungen des Dritten Abschnitts im Ersten Teil zu vollziehen.

¹⁷ Bei den übrigen acht Strafanzeigen wurden zwei durch die Mutter des Aggressors erstattet, eine durch den Bruder.

gegen eine Mutter als auch einmal gegen einen Vater sowie die Eltern erfolgt. Ein Sohn wurde von seinen Eltern wegen einer Übertretung des Suchtmittelgesetzes angezeigt.

Tab. 48. Angezeigte Straftaten

	Häufigkeit	gültige Prozent
§83 StGB	6 (27,3%)	(42,9%)
§107 StGB	3 (13,5%)	(21,4%)
§§ 83 und 107 StGB	1 (4,5%)	(7,1%)
§§15, 201 StGB	1 (4,5%)	(7,1%)
§§105 und 107 StGB	1 (4,5%)	(7,1%)
§125 StGB	1 (4,5%)	(7,1%)
Suchtmittelgesetz	1 (4,5%)	(7,1%)
Gesamt	14 (63,3%)	(100,0%)
Keine Angabe	8 (36,6%)	
Gesamt	22 (100,0%)*	

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Informationen zur **strafrechtlichen Erledigung** sind rudimentär.

- Ein Verfahren wegen Sachbeschädigung wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Die Polizei schritt gegen einen Dreißigjährigen ein, der seinen Vater bedroht und randaliert hatte. Beim Eintreffen der Polizei saß er bei seiner Mutter und hielt eine offene Schere in der Hand. Er reagierte zunächst nicht auf die Polizei, flüchtet dann aber und musste gesucht werden. Der Vater gab der Polizei gegenüber an, sein Sohn sei wegen Depressionen seit einem Jahr Psychatriepatient, außerdem sei er spiel- und alkoholsüchtig. Sein Zustand habe sich aufgrund der Behandlung verbessert, bis er den Bescheid der Frühpension erhalten habe, daraufhin sei sein Zusammenbruch erfolgt.
- In einem Fall entschied sich die Staatsanwaltschaft für eine Diversion, nämlich gemeinnützige Leistungen. Die Polizei hatte gegen den 16-jährigen Sohn ein Betretungsverbot verhängt, weil dieser seine Mutter nötigte. Da der Bursche in einer betreuten Wohngemeinschaft untergebracht wurde, verzichteten die Eltern auf eine einstweilige Verfügung.
- Zwei Vorfälle kamen vor Gericht, von denen einer ebenfalls mit einer Diversion, nämlich einem Tatausgleich, abgeschlossen wurde. Ein 58-Jähriger bewohnte seit dem Tod seiner Mutter gemeinsam mit seinem Stiefvater das Haus, das der Mutter gehört hatte. Als der Stiefsohn etwas auf dem Dachboden suchte, bezichtigte ihn der Stiefvater des Diebstahls, woraufhin der jüngere Mann dem älteren mit der Faust ins Gesicht schlug und dessen Nasenbein brach. Die Polizei verständigte die Rettung und erstattete Anzeige wegen Körperverletzung. Bereits einige Jahre vorher, noch zu Lebzeiten der Mutter, war es zweimal zu gegenseitigen Körperverletzungen gekommen.

- Beim anderen gerichtsanhängigen Vorfall wurde ein Mittdreißigjähriger wegen einer versuchten Vergewaltigung seiner Mutter in Untersuchungshaft genommen und angeklagt. Er hatte sie mit dem Umbringen bedroht und gewürgt, sie konnte aber zur Nachbarin flüchten. Ein psychiatrisches Gutachten stellte bei dem Alkoholiker eine dissoziale Persönlichkeit fest; der Mann wurde einige Jahre zuvor massiv verprügelt und wäre fast verstorben, ihm musste eine Platte im Kopf eingesetzt werden. Das Urteil lautete auf Freiheitsstrafe und Einweisung in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher.

Bei beiden Gerichtsverfahren hatten die Opfer duale Prozessbegleitung.

Kontaktaufnahme durch die Opferschutzeinrichtung

Bei allen 51 Betretungsverboten sind die (versuchten) Kontaktaufnahmen und der weitere Beratungs-/Betreuungsverlauf im Akt festgehalten, zum Teil handelt es sich um inhaltliche Informationen, zum Teil nur um die einzelnen Kontakttermine. 16 gefährdete Personen (31,4 Prozent) konnten von der Gewaltschutzeinrichtung weder telefonisch noch brieflich erreicht werden. Mit weiteren 18 (35,3 Prozent) fand ein einziges Telefonat statt (bzw. in einem Fall mit einem anderen Sohn der gefährdeten Frau). Die Betroffenen erklärten, keine Unterstützung zu benötigen bzw. dass alles in Ordnung sei. Manche gaben an, sich bei Bedarf melden zu wollen.

Zehn dieser Telefongespräche (19,6 Prozent) dauerten länger und die gefährdete Person wurde zu den Themen Betretungsverbot/einstweilige Verfügung beraten.

Nur in der Folge von sieben Vorfällen, also nach **13,7 Prozent** der Betretungsverbote, kamen **persönliche Treffen** zustande. Fünf gefährdete Personen hatten zweimal Kontakt mit der Opferschutzeinrichtung und je eine drei- bzw. viermal. Bei den beiden Letztgenannten handelte es sich um einen alkohol- und drogenabhängigen 22-jährigen Gefährder, der seine Eltern attackierte, sowie um einen 33-Jährigen, alkoholkrank und mehrfacher Psychiatriepatient, der ebenfalls seine Eltern angegriffen hatte: Er randalierte trotz einer aufrechten einstweiligen Verfügung vor dem Haus seiner Eltern und wurde in der Folge in die Psychiatrie eingeliefert.

Führt man sich die wichtige Rolle vor Augen, die den Interventionsstellen/Gewaltschutzeinrichtungen als Akteure beim Gewaltschutz zugedacht wurde, ist der Anteil der nicht erreichten gefährdeten Personen erschreckend hoch. Die Aufgabe der Opferschutzeinrichtungen besteht darin, gefährdeten Personen nach einem Betretungsverbot Unterstützung anzubieten und sie z.B. über die rechtlichen Möglichkeiten einer einstweiligen Verfügung aufzuklären. Persönliche Treffen sind die Voraussetzung dafür, um mit ihnen einen engeren Kontakt aufzubauen und ein offenes Gespräch zu führen. Vergleichszahlen zur (erfolgreichen) Kontaktaufnahme mit Opfern von Partnergewalt und Stalking liegen nicht vor, es ist aber zu vermuten, dass dort die Kontaktrate höher liegt, weil Gewalt, die Eltern durch ihre Kinder erfahren, in besonderem Ausmaß tabuisiert ist und in dieser Beziehungskonstellation für die Betroffenen die Entscheidung, Unterstützung von außen zu holen, besonders schwierig ist.

Vergleich der Untersuchungsregionen

Da es sich bei der Untersuchung um die Vollerhebung eines ganzen Jahres und nicht um eine Zufallsstichprobe handelt, sollen trotz der geringen Fallzahlen die Ergebnisse verglichen werden, um gegebenenfalls Unterschiede sichtbar zu machen.

Im **Burgenland** wurden **23 Opfer**, darunter 16 Frauen und sieben Männer, erfasst, die alle nach einem Betretungsverbot zum Gewaltschutzzentrum kamen. Unter den 19 GefährderInnen befanden sich 18 Burschen bzw. Männer (94,7 Prozent) und eine Frau.

Die **Vorarlberger** Akten beziehen sich auf **39 Opfer**, 27 weibliche und zwölf männliche. Beim Großteil der gefährdeten Personen, nämlich 35 (89,7 Prozent), wurde ein Betretungsverbot verhängt, die übrigen vier wandten sich in Eigeninitiative an die Gewaltschutzstelle. Von den 32 GefährderInnen waren 29 männlich (90,6 Prozent) und drei weiblich.

Täter-Opfer-Beziehung

In beiden Bundesländern lebte die überwiegende Mehrheit der gefährdeten Personen mit den GefährderInnen zusammen: im Burgenland zu 94,7 Prozent, in Vorarlberg zu 87,5 Prozent. Die einzige Ausnahme im Burgenland war ein 33-jähriger Mann, in Vorarlberg hatten vier Söhne im Alter zwischen 26 und 35 Jahren eine eigene Wohnung.

Sieht man von den Vorfällen ab, bei denen beide Elternteile angegriffen oder bedroht wurden, waren in beiden Bundesländern **Mütter jeweils zu achtzig Prozent das Opfer**, Väter nur zu zwanzig Prozent.

Tab. 49. Beziehung zwischen GefährderIn und Opfer¹⁸

	Burgenland	Vorarlberg
Sohn - Mutter	11 (57,9%)	17 (53,0%)
Sohn - Eltern	4 (21,0%)	7 (21,9%)
Sohn - Vater	3 (15,8%)	5 (15,6%)
Tochter - Mutter	1 (5,3%)	3 (9,4%)
Gesamt	19 (100,0%)*	32 (100,0%)

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Bestehen diesbezüglich also keine Unterschiede, ist das beim Anteil der **Töchter** an den **GefährderInnen** anders, er ist in Vorarlberg (9,4 Prozent) fast doppelt so hoch wie im Burgenland (5,3 Prozent). Die Töchter gefährdeten ausschließlich ihre Mutter, nicht den Vater und auch nicht beide Elternteile.

Vereinzelt wurden **weitere anwesende Personen** gefährdet oder angegriffen: im Burgenland je einmal eine Schwester (die erst 13 Jahre alt war) bzw. ein Bruder, und in Vorarlberg waren bei sechs

¹⁸ In dieser Tabelle werden Eltern nicht als Einzelpersonen gezählt.

Vorfällen sieben Verwandte betroffen, nämlich zweimal Schwestern bzw. Brüder, eine Großmutter sowie bei einem Übergriff der Bruder und der Großvater des Gefährders.

Soziodemographische Daten der gefährdeten Personen

Auch wenn die Eltern als Einzelpersonen gezählt werden, fällt in beiden Bundesländern der Anteil der Mütter mit rund siebzig Prozent gleich hoch aus.

Tab. 50. Betroffenheit von Müttern und Vätern

	Burgenland	Vorarlberg	Gesamt
Mütter	16 (69,5%)	27 (69,2%)	43 (69,3%)
Väter	7 (30,4%)	12 (30,7%)	19 (30,6%)
Gesamt	23 (100,0%)*	39 (100,0%)*	62 (100,0%)*

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

In Vorarlberg waren zwei gefährdete Personen, eine Mutter und ein Vater, jünger als vierzig Jahre, das jüngste Opfer im Burgenland, eine Frau, war 44 Jahre alt. Gleichzeitig war im Burgenland über die Hälfte der Betroffenen (52,1 Prozent) älter als 61, die älteste Person war ein 85-Jähriger. Beim ältesten Opfer in Vorarlberg handelte es sich um eine 81-Jährige.

Im Burgenland konzentrierten sich die gefährdeten Personen altersmäßig auf die 56- bis 70-Jährigen (sie machen drei Viertel der Gesamtgruppe aus), in Vorarlberg bildet diese Altersgruppe nur rund ein Fünftel (20,5 Prozent) der Stichprobe.¹⁹ Dort sind die 46- bis 55-Jährigen mit einem Anteil von 51,2 Prozent die Hauptbetroffenen.

Das **Durchschnittsalter** der Opfer im Burgenland beträgt 63 Jahre und der Median 64 Jahre, d.h. jeweils die Hälfte war älter bzw. jünger als 64. Die betroffenen VorarlbergerInnen sind deutlich jünger mit einem Durchschnittsalter von 51,5 Jahren, hier liegt der Median bei 50 Jahren.

¹⁹ Bezugsgröße sind hier die 34 Personen, deren Alter bekannt ist.

Tab. 51. Alter der gefährdeten Personen

	Burgenland	Vorarlberg	gültige Prozent
35 bis 40 Jahre	-	2 (5,1%)	(5,8%)
41 bis 45 Jahre	1 (4,3%)	3 (7,6%)	(8,8%)
51 bis 55 Jahre	3 (13,0%)	11 (28,2%)	(32,3%)
56 bis 60 Jahre	7 (30,4%)	9 (23,0%)	(26,4%)
61 bis 65 Jahre	4 (17,3%)	3 (7,6%)	(8,8%)
66 bis 70 Jahre	5 (21,7%)	3 (7,6%)	(8,8%)
76 bis 80 Jahre	2 (8,6%)	2 (5,1%)	(5,8%)
81 bis 85 Jahre	1 (4,3%)	1 (2,5%)	(2,9%)
Gesamt	23 (100,0%)*	34 (86,7%)	(100,0%)*
Keine Angabe		5 (13,3%)	
Gesamt	23 (100,0%)*	39 (100,0%)	

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Nicht nur die Altersverteilung ist in den beiden Bundesländern unterschiedlich, sondern auch die **Herkunftsländer** der Opfer. Während im Burgenland die (autochthonen und naturalisierten) ÖsterreicherInnen eine deutliche Mehrheit von fast drei Viertel stellen, sind das in Vorarlberg rund 44 Prozent.²⁰ EU-StaatsbürgerInnen haben in beiden Bundesländern einen Anteil von weniger als einem Fünftel, aber in Vorarlberg ist der Anteil der Drittstaatsangehörigen unter den Opfern deutlich höher (rund 35 vs. zehn Prozent). Diese Varianz spiegelt die demografischen Unterschiede wider: Während der Ausländeranteil an der Bevölkerung im Burgenland 8,9 Prozent beträgt, liegt er in Vorarlberg bei 17,8 Prozent (Statistik Austria 2019, 117).²¹

Soziodemographische Daten der GefährderInnen

Noch auffälliger als der unterschiedlich hohe Anteil der Mädchen/Frauen unter den GefährderInnen ist die **Altersverteilung**, bei den GefährderInnen ebenso wie bei den Betroffenen. In Vorarlberg gefährdeten deutlich mehr **Minderjährige** ihre Mutter oder ihren Vater als im Burgenland: In Vorarlberg war ein Viertel (acht Personen), im Burgenland fünf Prozent (ein 15-Jähriger) jünger als 18 Jahre. Im westlichsten Bundesland stellen die 18- bis 24-Jährigen und die 25- bis 30-Jährigen jeweils deutlich mehr als ein Viertel (28,1 Prozent) der GefährderInnen, gefolgt von der Gruppe der 14- bis 17-Jährigen mit einem Viertelanteil (25,1 Prozent). Der älteste Gefährder war 46 Jahre alt.

²⁰ Bei den Nicht-ÖsterreicherInnen im Burgenland handelt es sich um StaatsbürgerInnen von Montenegro, Polen, Serbien, Tschechien und Ungarn und in Vorarlberg um Personen aus dem Kosovo, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Tschetschenien und der Türkei.

²¹ Siehe Statistik Austria: migration & integration 2019, Wien. 117.
<https://www.integrationsfonds.at/mediathek/mediathek-publikationen/publikation/migration-und-integration-zahlen-daten-indikatoren-4265/> (20.9.2019)

Im Burgenland sind die 18- bis 24-Jährigen ex aequo mit den 25- bis 30-Jährigen die größten Gruppen, insgesamt ist die Verteilung aber gleichmäßiger. Der älteste Gefährder war 58 Jahre alt.

Das **Durchschnittsalter** der GefährderInnen liegt im Burgenland bei 33, der Median bei 31 Jahren. Die VorarlbergerInnen sind mit 24 Jahren wesentlich jünger, 23 Jahre sind der Medianwert.

Tab. 52. Alter der GefährderInnen

	Burgenland	Vorarlberg
14 bis 17 Jahre	1 (5,2%)	8 (25,0%)
18 bis 24 Jahre	4 (21,0%)	9 (28,1%)
25 bis 30 Jahre	4 (21,0%)	9 (28,1%)
31 bis 35 Jahre	3 (15,7%)	5 (15,6%)
36 bis 40 Jahre	3 (15,7%)	
46 bis 50 Jahre	3 (15,7%)	1 (3,1%)
56 bis 58 Jahre	1 (5,2%)	
Gesamt	19 (100,0%)*	32 (100,0%)*

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Von den 19 GefährderInnen im Burgenland besitzen 16 (84,2 Prozent) die österreichische **Staatsbürgerschaft**²², drei von ihnen sind MigrantInnen der zweiten Generation. Die drei GefährderInnen aus EU-Staaten leben ebenfalls bereits in der zweiten Generation in Österreich.²³

Der Großteil der GefährderInnen in Vorarlberg, nämlich achtzig Prozent, sind ebenfalls ÖsterreicherInnen, fünf kommen aus einem Drittstaat und ein Gefährder ist Slowake.²⁴ Acht ÖsterreicherInnen sind MigrantInnen der zweiten Generation, so wie auch vier der fünf Drittstaatsangehörigen.

Tab. 53. Nationalität und Migrationshintergrund der GefährderInnen im Burgenland

	Ja 2. Generation	Kein MHG	Keine Angabe zum MGH	Gesamt
Österreich	3	4	9	16 (84,2%)
EU + Schweiz	3	-	-	3 (15,7%)
Gesamt	6	4	9	19 (100,0%)*

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

²² Zwei Mütter sind tschechische bzw. ungarische Staatsbürgerinnen, ihre Kinder, eine Tochter und ein Sohn, sind ÖsterreicherInnen.

²³ Jeweils einer aus Kroatien, Italien und Polen.

²⁴ Bei den Nicht-ÖsterreicherInnen in Vorarlberg handelt es sich um StaatsbürgerInnen aus dem Kosovo, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Tschetschenien und der Türkei.

Tab. 54. Nationalität und Migrationshintergrund der GefährderInnen in Vorarlberg

	Ja 1. Generation	Ja 2. Generation	Kein MGH	Gesamt	gültige Prozent
Österreich	1	8	15	24 (75,0%)	(80,0%)
EU + Schweiz	-	1	-	1 (3,0%)	(3,3%)
Drittstaaten	1	4	-	5 (15,6%)	(16,6%)
Gesamt	2	13	15	30 (93,6%)	(100,0%)*
Keine Angabe	-	2	-	2 (6,0%)	
Gesamt	2	15	15	32 (100,0%)*	

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Auffallend ist der hohe Anteil von GefährderInnen, die von legalen und/oder illegalen Drogen abhängig sind. Er liegt im Burgenland bei gut 55 Prozent, in Vorarlberg mit 46 Prozent etwas darunter. Im Burgenland überwiegt Alkohol, in Vorarlberg illegale Drogen. Die einzige weibliche Gefährderin im Burgenland war alkoholkrank, bei den Frauen in Vorarlberg wurden keine Abhängigkeiten festgestellt.

Tab. 55. Suchtmittelabhängigkeit nach Geschlecht

	Burgenland				Vorarlberg			
	Töch- ter	Söhne	Gesamt	gültige Prozent	Töch- ter	Söhne	Gesamt	gültige Prozent
Legale Drogen	1	4	5 (27,7%)	(50,0%)	-	2	2 (6,2%)	(15,3%)
Illegale Drogen	-	1	1 (5,0%)	(10,0%)	-	7	7 (21,8%)	(53,8%)
Legale und Illegale Drogen	-	4	4 (22,2%)	(40,0%)	-	4	4 (12,5%)	(30,7%)
Gesamt	1	9	10 (54,9%)	(100,0%)	-	13	13 (40,5%)	(100,0%)*
Keine Abhängigkeit	-	9	9 (44,4%)		3	16	19 (59,3%)	
Gesamt	1	18	19 (100,0%)*		3	29	32 (100,0%)*	

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Außerdem wurden häufig **psychische Erkrankungen** diagnostiziert: im Burgenland bei fast zwei Drittel (62,5 Prozent – darunter die Gefährderin), in Vorarlberg bei gut 28 Prozent. Allerdings stellten wir dort im Zuge der Aktenlektüre bei weiteren 28 Prozent (acht Personen, darunter zwei Frauen) ein auffällig aggressives Verhalten fest, das möglicherweise ebenfalls Krankheitsausdruck ist.

Tat und Folgen

Im **Burgenland** war die häufigste Form des Übergriffs, nämlich mehr als jeder zweite (52,2 Prozent), das Ausleben von **Aggressionen** in Verbindung mit Sachbeschädigung. Das betraf Mütter und Väter ungefähr gleichermaßen. Bei den beiden anderen größeren Kategorien (allerdings nur jeweils mit einem Anteil von 17,4 Prozent) handelte es sich um körperliche Gewalt bzw. um Gewalt verbunden

mit Drohungen. Eine Mutter war von Drohung, Gewalt und Stalking²⁵ betroffen. Die beiden gefährlichen Drohungen gingen von Söhnen aus.

Tab. 56. Art der Gewalt nach Geschlecht der Opfer - Burgenland

	Mütter	Väter	Gesamt
Aggression und Sachbeschädigung	7	5	12 (52,2%)
Körperliche Gewalt	3	1	4 (17,4%)
Gewalt und Drohung	3	1	4 (17,4%)
Gefährliche Drohung	2	-	2 (8,6%)
Gewalt, Drohung und Stalking	1	-	1 (4,3%)
Gesamt	16	7	23 (100,0%)*

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

In **Vorarlberg** wurde in erster Linie **gedroht**, nämlich von 41 Prozent der Gefährder, betroffen waren sowohl Mütter als auch Väter. Aggressives Verhalten und Sachbeschädigung kennzeichneten nur ein Fünftel der Übergriffe. Von körperlicher Gewalt war mehr als ein Viertel der gefährdeten Personen betroffen, und zwar Mütter und Väter im selben Ausmaß von ungefähr einem Viertel. Wenn GefährderInnen²⁶ ausschließlich drohten, richtete sich das gegen die Mutter, bei den Vätern war immer auch Gewalt oder zumindest aggressives Verhalten mit im Spiel.

Tab. 57. Art der Gewalt nach Geschlecht der Opfer - Vorarlberg

	Mütter	Väter	Gesamt
Gefährliche Drohung	9	7	16 (41,0%)
Körperliche Gewalt	8	3	11 (28,8%)
Aggression und Sachbeschädigung	7	1	8 (20,5%)
Gewalt und Drohung	3	1	4 (10,2%)
Gesamt	27	12	39 (100,0%)*

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Richtet man den Blick auf die Gefährdung von **Elternpaaren** – vier im Burgenland und sieben in Vorarlberg –, erfolgten diese ausschließlich durch Söhne. Die vier Eltern aus dem Burgenland waren von Aggressionen und Sachbeschädigung betroffen. In Vorarlberg wurden jeweils drei Elternpaare verbal bedroht bzw. körperlich angegriffen, das siebte war beiden Gewaltformen ausgesetzt.

Die wenigsten GefährderInnen begingen einen **einmaligen Übergriff**: im Burgenland eine von vier Personen, in Vorarlberg eine von drei. Bei den übrigen Vorfällen erklärten die gefährdeten Personen dezidiert, es sei bereits früher zu Gewalt gekommen.

²⁵ Bei der Konzeption der Untersuchung wurden reine Stalkingfälle ausgeschlossen.

²⁶ Darunter war auch ein Mädchen, das sich dagegen wehrte, in eine Krisenwohnung zurückgebracht zu werden.

Tab. 58. Ein- und mehrmalige Vorfälle

		Burgenland			Vorarlberg		
		Töchter	Söhne	Gesamt	Töchter	Söhne	Gesamt
Einmaliger Vorfall	Ja	1	4	5 (26,3%)	1	9	10 (31,3%)
	Nein	-	14	14 (73,7%)	2	20	22 (68,7%)
Gesamt		1	18	19 (100,0%)	3	29	32 (100,0%)

Tatfolgen sind auf drei verschiedenen Ebenen zu verzeichnen: die Verhängung von Betretungsverboten, die Beantragung und Bewilligung von einstweiligen Verfügungen sowie Strafanzeigen.

Betretungsverbote

In sämtlichen uns im Burgenland zur Verfügung gestellten 19 Akten war ein Betretungsverbot erfolgt, in Vorarlberg umfasst die Stichprobe ebenfalls mehrheitlich Betretungsverbote (28), aber auch vier Akten SelbstmelderInnen betreffend, bei denen es noch zu keinem Einschreiten nach § 38a SPG gekommen war²⁷.

Einstweilige Verfügungen

Im Burgenland wurde bei sechs von sieben Anträgen ein allgemeiner Schutz vor Gewalt (§ 382e EO) bewilligt. (Zur siebten liegen uns keine Informationen vor.) In Vorarlberg dagegen erfolgten drei Bewilligungen von Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO) sowie zwei von allgemeinem Schutz vor Gewalt (beantragt wurde jeweils nur ein Aufenthaltsverbot, aber kein Kontaktverbot).

Im **Burgenland** gab das Gericht sieben EV-Anträgen statt. In drei Fällen stellte die gefährdete Person einen Antrag, dessen Ergebnis aber nicht an das Gewaltschutzzentrum rückgemeldet wurde, und zwei Betroffene zogen ihren Antrag nach der Bewilligung wieder zurück. Weitere sieben Betroffene erklärten von Anfang an, keinesfalls einen Antrag stellen zu wollen.

Tab. 59. Einstweilige Verfügungen bei GefährderInnen - Burgenland

	Töchter	Söhne	Gesamt
Beantragt	-	3	3 (15,8%)
Bewilligt	-	7	7 (36,8%)
Zurückgezogen	-	2	2 (10,5%)
Kein Antrag	1	6	7 (36,8%)
Gesamt	1	18	19 (100,0%)*

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

²⁷ Einmal erfolgte eine Streitschlichtung, in den drei anderen Familien war es noch nie zu einem Polizeieinsatz gekommen.

Von den zwölf **Müttern** zog eine ihren EV-Antrag zurück und fünf lehnten diesen Schritt von vorneherein ab. In diesen Fällen erfolgten auch keine Strafanzeigen. Dagegen hielten zwei **Väter** ihren Antrag aufrecht, der dritte stellte (trotz Strafanzeige) keinen Antrag. Waren **Eltern** gefährdet, wurde ein Antrag (trotz Strafanzeige) zurückgezogen und einmal keiner gestellt.

Tab. 60. Einstweilige Verfügungen nach Betretungsverboten bzw. Anzeigen - Burgenland

	Mütter			Väter			Eltern		
	BV	BV und Anzeige	Gesamt	BV	BV und Anzeige	Gesamt	BV	BV und Anzeige	Gesamt
Beantragt	1	-	1 (8,3%)	1	-	1 (33,3%)	1	-	1 (25,0%)
Bewilligt	2	3	5 (41,7%)	-	1	1 (33,3%)	-	1	1 (25,0%)
Zurückgezogen	1	-	1 (8,3%)	-	-	-	-	1	1 (25,0%)
Kein Antrag	5	-	5 (41,7%)	-	1	1 (33,3%)	1	-	1 (25,0%)
Gesamt	9	3	12 (100,0%)	1	2	3 (100,0%)*	2	2	4 (100,0%)

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

In **Vorarlberg** wurde fünf EV-Anträgen stattgegeben. Zwei Betroffene planten eine Antragstellung und elf wiesen diese Überlegung zurück. Der Aktenlage zufolge wurden keine EV-Anträge zurückgezogen, weil aber bei fast der Hälfte nur „beantragt“ vermerkt ist und Informationen über die Gerichtsentscheidung fehlen, ist das Bild unvollständig.

Tab. 61. Einstweilige Verfügungen bei GefährderInnen - Vorarlberg

	Töchter	Söhne	Gesamt
Beantragt	2	12	14 (43,7%)
Bewilligt	-	5	5 (15,6%)
Geplant	-	2	2 (6,3%)
Kein Antrag	1	10	11 (34,4%)
Gesamt	3	29	32 (100,0%)*

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Daher ist auch eine Auswertung, ob es unterschiedliche Reaktionsformen von Müttern, Vätern und gemeinsam betroffenen Eltern gab, nicht aussagekräftig. Eine Ausnahme stellt die Frage dar, wer von vorneherein einen EV-Antrag abgelehnt hat. Das waren sechs der zwanzig Mütter (gegen zwei der GefährderInnen lag eine Strafanzeige vor), drei der fünf Väter und zwei Elternpaare (auch hier waren jeweils zwei GefährderInnen angezeigt worden).

Tab. 62a. Einstweilige Verfügungen nach Betretungsverboten bzw. Anzeigen - Vorarlberg

	Mütter					Väter			
	Keine Polizei	Streitschlichtung	BV	BV und Anzeige	Gesamt	Keine Polizei	BV	BV und Anzeige	Gesamt
Beantragt	1	1	6	4	12 (60,0%)	-	-	1	1 (20,0%)
Bewilligt	-	-	-	3	3 (15,0%)	-	-	-	-
Geplant	-	-	-	-	-	1	-	-	1 (20,0%)
Kein Antrag	1	-	3	1	6 (25,0%)	-	1	2	3 (60,0%)
Gesamt	2	1	9	8	20 (100,0%)	1	1	3	5 (100,0%)

Tab. 62b. Einstweilige Verfügungen nach Betretungsverboten bzw. Anzeigen – Vorarlberg

	Eltern		
	BV	BV und Anzeige	Gesamt
Beantragt	2	-	2 (28,5%)
Bewilligt	1	1	2 (28,5%)
Geplant	-	1	1 (14,2%)
Kein Antrag	-	2	2 (28,5%)
Gesamt	3	4	7 (100,0%)*

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Im Burgenland wurden bei **wiederholten Vorfällen** mehr EV-Anträge zurückgezogen bzw. diese Möglichkeit von vorneherein zurückgewiesen als nach dem ersten verhängten Betretungsverbot. Anders in Vorarlberg: Jeweils fünf Betroffene erklärten beim ersten Vorfall ebenso wie nach einem wiederholten Polizeieinsatz, dass sie keine EV beantragen würden.

Tab. 63. Einstweilige Verfügungen bei ein- und mehrmaligen Vorfällen

	Burgenland			Vorarlberg		
	Einmaliger Vorfall	Mehrere Vorfälle	Gesamt	Einmaliger Vorfall	Mehrere Vorfälle	Gesamt
Beantragt	2	1	3 (15,8%)	4	10	14 (43,7%)
Bewilligt	1	6	7 (36,8%)	1	4	5 (15,6%)
Zurückgezogen	-	2	2 (10,5%)	-	-	-
Geplant	-	-	-	-	2	2 (6,3%)
Kein Antrag	2	5	7 (36,8%)	5	6	11 (34,4%)
Gesamt	5	14	19 (100,0%)*	10	22	32 (100,0%)*

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

Strafanzeigen

Strafanzeigen erfolgten in beiden Untersuchungsregionen mehrheitlich wegen **Körperverletzung**. (Im Burgenland fehlen in zwei Akten Informationen zum angezeigten Delikt.) Im Burgenland kommen auf 37 Prozent der Betretungsverbote Strafanzeigen (sieben von 19), in Vorarlberg sind es 53,5 Prozent (15 von 28). (Es sind insgesamt 22 Anzeigen, aber nur zu 14 liegen detaillierte Informationen vor.)

Tab. 64. Angezeigte Delikte

	Burgenland	Vorarlberg
§ 83 StGB (Körperverletzung)	2 (40,0%)	4 (44,4%)
§ 83 StGB und § 107 StGB (Körperverletzung und gefährliche Drohung)		1 (11,1%)
§ 107 StGB (gefährliche Drohung)		3 (33,3%)
§105 und §107 StGB (Nötigung und gefährliche Drohung)	1 (20,0%)	
§§ 15,201 StGB (versuchte Vergewaltigung)	1 (20,0%)	
§125 StGB (Sachbeschädigung)	1 (20,0%)	
Suchtmittelgesetz		1 (11,1%)
Gesamt	5* (100,0%)	9 (100,0%)**

* Bei zwei weiteren Anzeigen fehlen Informationen zum Delikt.

** Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht 100,0 Prozent.

In beiden Bundesländern überwiegen **Mehrfacheinschreitungen** der Polizei gegen GefährderInnen: Im Burgenland waren in 14 Akten (73,7 Prozent) frühere Interventionen vermerkt, in Vorarlberg in 18 (62 Prozent). Die vier gefährdeten Personen, die sich in Vorarlberg trotz bereits mehrfach erfolgter Übergriffe ohne vorangegangene Polizeieinschreitung an die Gewaltschutzstelle wandten, hatten die Polizei nicht eingeschaltet bzw. war einmal eine „Streitschlichtung“ (im Sinne einer Nachschau, ohne eine Maßnahme zu setzen) erfolgt. In den beiden Bundesländern reagiert die Polizei unterschiedlich (was wegen der kleinen Fallzahlen nur vorsichtig konstatiert werden kann): Bei wiederholtem Einschreiten werden in Vorarlberg Gefährder möglicherweise häufiger angezeigt.

Tab. 65. Strafanzeigen bei Mehrfacheinschreitungen

	Burgenland			Vorarlberg		
	Einmaliger Vorfall	Mehrere Vorfälle	Gesamt	Einmaliger Vorfall	Mehrere Vorfälle	Gesamt
BV	4 (80,0%)	8 (57,1%)	12 (63,2%)	5 (50,0%)	8 (44,4%)	13 (46,4%)
BV und Anzeige	1 (20,0%)	6 (42,9%)	7 (36,8%)	5 (50,0%)	10 (55,6%)	15 (53,6%)
Gesamt	5 (100,0%)	14 (100,0%)*	19 (100,0%)	10 (100,0%)	18 (100,0%)	28 (100,0%)

Gemeinsames und Unterschiedliches

Manche Ergebnisse decken sich in den beiden Untersuchungsregionen zur Gänze oder weitgehend. Dazu zählen die wesentlich stärkere Betroffenheit von Müttern als von Vätern (jeweils siebzig Pro-

zent, wenn man Elternpaare als Mutter und Vater zählt) und die Tatsache, dass Töchter ausschließlich ihre Mutter gefährdeten. Elternpaare wurden in dieser Stichprobe von Söhnen gefährdet. Einmalige Übergriffe sind die Ausnahme: Im Burgenland traf das auf eine von vier Personen zu, in Vorarlberg auf eine von drei.

Weiters ist der Anteil der Familien, bei denen Gefährder und gefährdete Personen gemeinsam wohnen, etwa gleich hoch: Er beträgt im Burgenland 94,7 Prozent und in Vorarlberg 87,5 Prozent. Auch beim zweiten Charakteristikum der untersuchten Beziehungen, der Abhängigkeit der GefährderInnen von legalen und oder illegalen Drogen, sind die Anteile jeweils sehr hoch: Im Burgenland waren es 55 Prozent, in Vorarlberg 46 (wobei im Burgenland Alkohol überwog, im Westen illegale Drogen).

Was einstweilige Verfügungen betrifft, ist in beiden Untersuchungsregionen der Anteil der Eltern, die auf keinen Fall eine solche Maßnahme beantragen wollen, mit rund einem Drittel gleich hoch. Schließlich lässt sich festhalten, dass Strafanzeigen in erster Linie wegen des Verdachts der Körperverletzung erfolgten (40 bzw. 44 Prozent). Im Burgenland wurde in Zusammenhang mit jedem dritten Betretungsverbot Anzeige erstattet, in Vorarlberg bei jedem zweiten.

Unterschiede hängen zum Teil mit der Demografie zusammen. So liegt das Durchschnittsalter sowohl der gefährdeten Personen als auch der GefährderInnen im Burgenland deutlich über dem der VorarlbergerInnen, was der Wohnbevölkerung in den beiden Bundesländern entspricht.²⁸ Dennoch ist der hohe Anteil der minderjährigen GefährderInnen in Vorarlberg bemerkenswert (25 vs. fünf Prozent).

Ebenfalls unterschiedlich ist die Form des Übergriffs. Im Burgenland überwog aggressives Verhalten in Verbindung mit Sachbeschädigung (rund 52 Prozent), in Westösterreich dagegen Drohungen (41 Prozent). Körperliche Gewalt erfolgte mit einem Anteil von 39 Prozent gleich häufig.

Auffällig sind weiters Unterschiede bei der Beantragung von einstweiligen Verfügungen hinsichtlich der Schutzformen: Im Burgenland handelte es sich ausschließlich um allgemeinen Schutz vor Gewalt, in Vorarlberg auch um Schutz in Wohnungen. Zudem wurden im Burgenland bei wiederholten Vorfällen mehr EV-Anträge zurückgezogen bzw. keine gestellt als nach dem ersten verhängten Betretungsverbot. In Vorarlberg dagegen fielen die Reaktionen der Betroffenen beim ersten und bei wiederholten Betretungsverboten gleich aus.

Schließlich erstattete die Polizei in Vorarlberg wesentlich häufiger Strafanzeige gegen Gefährder (54 vs. rund 37 Prozent), insbesondere auch bei wiederholten Interventionen.

²⁸ 2017 lag der Altersmedian der Bevölkerung im Burgenland bei rund 45,2 Jahren und in Vorarlberg bei 41,3 Jahren. Damit war das Burgenland das Bundesland mit der ältesten Bevölkerung, Vorarlberg dagegen nach Wien das „jüngste“. Website der Fa. Statista: Durchschnittsalter der Bevölkerung in Österreich nach Bundesländern im Jahr 2017, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/688010/umfrage/durchschnittsalter-der-bevoelkerung-in-oesterreich-nach-bundeslaendern/> (2.10.2019)

Geschlechtsspezifische Gewalt

Bei der Frage nach geschlechtsspezifischer Gewalt interessieren grundsätzlich zwei Aspekte: Bestehen einerseits Unterschiede in der Ausübung von Gewalt durch Söhne bzw. Töchter sowie andererseits hinsichtlich der Gewaltbetroffenheit von Müttern bzw. Vätern? Als Forschungshypothese nahmen wir an, dass Töchter weniger brutale Gewalt als Söhne anwenden, weil körperliche Gewalt generell stärker von Männern ausgeübt wird, und dass das Gewalthandeln Vätern gegenüber massiver ist, weil von ihnen eher Abwehrhandlungen zu erwarten sind.

Gefährdete Personen und GefährderInnen

Unter den 51 GefährderInnen waren **vier Töchter und 47 Söhne**. Sie gefährdeten **43 Mütter und 19 Väter** (darunter elf Elternpaare). Fast zwei Drittel der Übergriffe (62,9 Prozent) fanden in Sohn-Mutter-Beziehungen statt, Väter wurden nur halb so oft (30,6 Prozent) durch ihre Söhne bedroht oder angegriffen. Töchter gefährdeten ausschließlich ihre Mutter.

Tab. 66. Beziehungsverhältnis

	Häufigkeit
Sohn – Mutter	39 (62,9%)
Sohn – Vater	19 (30,6%)
Tochter – Mutter	4 (6,5%)
Tochter – Vater	-
Gesamt*	62 (100,0%)

Wie bereits erwähnt erfolgten in über zwei Drittel der Familien (70,4 Prozent) **Mehrfachübergriffe** (in 36 der 51 Akten). Auch hier waren Täter fast ausschließlich Söhne, nämlich bei 34 Vorfällen (94,4 Prozent), betroffen waren in erster Linie – zu siebzig Prozent – Mütter.

Es finden sich Hinweise auf geschlechtsspezifische Unterschiede bei der **Form der angewandten Gewalt**, die allerdings wegen der stark ungleichen Größe der beiden Gruppen mit Vorsicht zu beurteilen sind. Bei den männlichen Tätern gibt es etwa gleich viele Vorfälle mit gefährlichen Drohungen, körperlicher Gewalt sowie mit Sachbeschädigung in Verbindung mit aggressivem Verhalten. Wesentlich seltener sind gefährliche Drohungen und die gleichzeitige Anwendung körperlicher Gewalt. Bei den vier Töchtern ist die Verteilung eine andere. Sie fallen vor allem durch aggressives Verhalten und Sachbeschädigung auf, gefährliche Drohungen sowie körperliche Gewalt erreichen je einen Viertelanteil.

Tab. 67. Gewaltform und Geschlecht der GefährderInnen

	Söhne	Töchter	gültige Prozent
Aggression und Sachbeschädigung	13 (27,7%)	2 (50,0%)	(29,4%)
Gefährliche Drohung	14 (29,8%)	1 (25,0%)	(29,4%)
Körperlich Gewalt	12 (25,5%)	1 (25,0%)	(25,5%)
Drohung und Gewalt	7 (14,9%)	-	(13,7%)
Gewalt, Drohung und Stalking	1 (2,1%)	-	(2,0%)
Gesamt	47 (100,0%)	4 (100,0%)	(100,0%)

Richtet man den Blick auf die **gefährdete Person**, fällt auf, dass es bei der Verteilung der Gewaltformen kaum einen Unterschied zwischen Müttern und Vätern gibt. So waren in knapp einem Drittel (31,6 bzw. 30,2 Prozent) Mütter bzw. Väter von Sachbeschädigung und aggressivem Verhalten betroffen und ähnlich viele (31,6 bzw. 27,9 Prozent) von gefährlichen Drohungen. Körperlicher Gewalt waren Mütter und Väter zu jeweils einem Viertel (26,3 bzw. 25,6 Prozent) ausgesetzt. Gefährliche Drohungen in Verbindung mit Gewaltanwendung waren bei beiden Gruppen selten (14 bzw. 10,5 Prozent).

Tab. 68. Gewaltform und Geschlecht der gefährdeten Personen

	Mütter			Väter			Gesamt
	Häufigkeit	Prozent in der Gruppe Mütter	Prozent zwischen den Gruppen	Häufigkeit	Prozent in der Gruppe Väter	Prozent zwischen den Gruppen	
Aggression und Sachbeschädigung	13	30,2%	21,0%	6	31,6%	9,7%	19 (30,7%)
Gefährliche Drohung	12	27,9%	19,3%	6	31,6%	9,7%	18 (29,0%)
Körperliche Gewalt	11	25,6%	17,6%	5	26,3%	8,1%	16 (25,8%)
Drohung und Gewalt	6	14,0%	9,7%	2	10,5%	3,2%	8 (12,9%)
Gewalt, Drohung und Stalking	1	2,3%	1,6%	-	-	-	1 (1,6%)
Gesamt	43	100,0%	69,2%	19	100,0%	30,7%	62 (100%)

In **Sohn-Vater-Beziehungen** sind aggressives Verhalten in Verbindungen mit Sachbeschädigung sowie gefährliche Drohungen mit knapp einem Drittel die häufigsten Gewaltformen. Körperliche Gewalt erfolgte etwas weniger häufig bei gut einem Viertel der Vorfälle, wogegen die Kombination Drohung/körperliche Gewalt sehr selten stattfand. Die Gefährdungsformen in **Sohn-Mutter-Beziehungen** unterscheiden sich davon nicht, mit Ausnahme eines etwas höheren Anteils von gefährlichen Drohungen in Verbindung mit körperlicher Gewalt. Gefährdungen von Müttern durch Töchter betreffend

wurde schon auf die sehr geringen Fallzahlen hingewiesen, die keine aussagekräftige Interpretation erlauben.

Tab. 69. Gewaltform nach Verwandtschaftsverhältnis

	Sohn - Vater			Sohn - Mutter		
	Häufigkeit	Prozent innerhalb Sohn-Vater-Beziehung	Prozent zwischen den Gruppen	Häufigkeit	Prozent innerhalb Sohn-Mutter-Beziehung	Prozent zwischen den Gruppen
Aggression und Sachbeschädigung	6	31,6%	9,7%	11	28,2%	17,7%
Gefährliche Drohung	6	31,6%	9,7%	11	28,2%	17,7%
Körperliche Gewalt	5	26,3%	8,1%	10	25,6%	16,1%
Drohung und Gewalt	2	10,5%	3,2%	6	15,4%	9,7%
Gewalt, Drohung und Stalking	-	-	-	1	2,6%	1,6%
Gesamt	19	100,0%	30,7%	39	100,0%	62,8%

	Tochter - Mutter			Gesamt
	Häufigkeit	Prozent innerhalb Tochter-Mutter-Beziehung	Prozent zwischen den Gruppen	
Aggression und Sachbeschädigung	2	50,0%	3,2%	19 (30,7%)
Gefährliche Drohung	1	25,0%	1,6%	18 (29,0%)
Körperliche Gewalt	1	25,0%	1,6%	16 (25,8%)
Drohung und Gewalt	-	-	-	8 (12,9%)
Gewalt, Drohung und Stalking	-	-	-	1 (1,6%)
Gesamt	4	100,0%	6,4%	62 (100,0%)

Exkurs: Gewalttätige Töchter

Die vier Vorarlbergerinnen eint, dass sie ihre Mutter bedroht oder angegriffen haben, was aber nicht zu Verletzungen führte. Die Mütter wiesen das Unterstützungsangebot der Gewaltschutzstelle zurück, sie beantragten weder einstellige Verfügungen noch erstatteten sie Strafanzeige.

Nur einer Gefährderin wurde eine psychische Krankheit attestiert, andere Auffälligkeiten oder besondere Bedürfnisse sind in den Akten nicht vermerkt.

Fall 1

Die Dreißigjährige, Österreicherin mit tschechischem Migrationshintergrund, lebt mit ihrer pensionierten Mutter, tschechische Staatsbürgerin, in einem gemeinsamen Haushalt. Die Tochter geht keiner Beschäftigung nach, ist alkoholabhängig und seit rund zehn Jahren wegen psychischer Probleme in ärztlicher Behandlung. Es handelt sich um den ersten Übergriff, als sie im Streit immer aggressiver wird und ihre Mutter, die große Angst hat, schließlich mit einem Küchenmesser bedroht. Dann versucht sie sich selbst umzubringen. Die Polizei verhängt ein Betretungsverbot und liefert die Gefährderin in ein psychiatrisches Krankenhaus ein. Strafanzeige wird nicht erstattet. Im Telefonat mit der Gewaltschutzstelle betont die Mutter, dies sei der erste Übergriff gewesen und sie wolle keinesfalls eine einstweilige Verfügung beantragen.

Fall 2

Die 14-jährige Schülerin beschimpft und bedroht ihre aus Serbien stammende Mutter. Das Mädchen ist nur zwischenzeitlich zuhause, sie wurde bereits vor längerem von der Kinder- und Jugendhilfe in einer Krisenwohnung untergebracht und ist deshalb außer sich, weil sie dorthin zurückgehen muss. In den zwei Wochen daheim hat es öfter Streit gegeben bzw. ist das Mädchen immer aggressiver geworden. Der Polizeieinsatz endet mit einem Betretungsverbot (Begründung: Sachbeschädigung in Verbindung mit aggressivem Verhalten) und dem Verbringen der Gefährderin in die Krisenwohngruppe. Es handelt sich um die erste Polizeiintervention, aber nicht um den ersten Aggressionsausbruch. Das Mädchen erklärt der Polizei gegenüber, ihre Aggressionen nicht im Griff zu haben. Die Mutter möchte ihrer Tochter eine neue Chance geben und deshalb keine einstweilige Verfügung beantragen.

Fall 3

Ein weiteres Mädchen ist auffällig aggressiv, laut Polizeiprotokoll handelt es sich aber bei dem Vorfall um ein einzelnes Ereignis. Die berufstätige 17-Jährige lebt mit ihrer Mutter, einer eingebürgerten Österreicherin, und drei Geschwistern zusammen. Eine jüngere Schwester ruft die Polizei: Ihre Schwester drehe durch und schlage alles zusammen. Beim Eintreffen der Polizei schreien sich Mutter und Tochter an, der Boden im Kinderzimmer ist übersät mit verschiedensten Gegenständen. Die kleinen Geschwister sind stark verängstigt. Das Betretungsverbot erfolgt wegen Sachbeschädigung in Verbindung mit aggressivem Verhalten. Der Gefährderin zufolge habe ihre Mutter sie aufgefordert, ihr Zimmer aufzuräumen, weil sich dort möglicherweise die Sonnenbrille der Mutter befinde. Sie habe sie nicht gefunden, daher habe die Mutter einen Streit vom Zaun gebrochen, in dessen Verlauf sie selbst begonnen habe, Gegenstände auf den Boden zu werfen. Die Mutter fürchtet sich laut dem Formular zum Betretungsverbot vor ihrer Tochter, die immer aggressiver und unberechenbarer werde. Die Gewaltschutzstelle kann sie nicht erreichen. Rechtliche Konsequenzen gibt es nicht.

Fall 4

Die 24-jährige Türkin, die arbeitslos ist und bei ihrer Mutter wohnt, ohrfeigt diese, weil sie ihr das Handy wegnimmt. Die Mutter ruft wegen körperlicher Gewalt die Polizei, es erfolgt aber keine Strafanzeige. Laut Protokoll ist die Mutter sehr aufgebracht, die Tochter weinerlich, und es sei bereits früher zu Handgreiflichkeiten gekommen. Bei keiner der beiden Frauen sind Auffälligkeiten wie psychische Krankheiten, Substanzenabusus oder Vorstrafen vermerkt. Die Gewaltschutzstelle erreicht die Mutter nicht.

Verwendung von Waffen

Zwölf GefährderInnen benützten bei insgesamt **fast einem Viertel** (23,5 Prozent) aller untersuchten Vorfälle eine Waffe bzw. einen Alltagsgegenstand als Waffe. Mütter waren häufiger betroffen, die Angriffe auf die Väter waren aber brutaler. Eine der neun mit einer Waffe bedrohten Mütter wurde durch ihre Tochter gefährdet, die anderen durch einen Sohn. Die vier Väter wurden alle durch einen Sohn bedroht (Bei einem Vorfall war ein Elternpaar involviert, weshalb es sich um 13 gefährdete Personen handelt.). Bei insgesamt drei Vorfällen richtete sich die Gewalt auch gegen andere anwesende Familienangehörige, nämlich eine Großmutter, eine Schwester und einen Bruder.

Die einzige Gefährderin, die eine Waffe nutzte, richtete ein Küchenmesser gegen die Mutter und drohte dann mit Selbstmord. Die Dreißigjährige ist alkoholabhängig und seit 2010 in psychiatrischer Behandlung; nach Eintreffen der Polizei wurde sie in die **Psychiatrie** verbracht.

Von den sieben Burschen bzw. Männern, die ihre Mutter bedrohten, waren drei ebenfalls zu einem früheren Zeitpunkt bereits mindestens einmal stationär in einer Psychiatrie untergebracht, und ein weiterer wurde unmittelbar nach Verhängung des Betretungsverbots in die Psychiatrie eingeliefert. Bei zwei anderen ist im Akt vermerkt, dass sie sich auf Drogenentzug befanden, beim dritten, dass er aufgrund der Einnahme von **Drogen** und Alkohol extrem aggressiv gewesen sei.

Der jüngste Angreifer ist 17 Jahre alt und hat länger in einer Krisen-WG gelebt. Er „rastet aus“, schreit seine Mutter an, stößt sie im Zimmer herum und bedroht sie mit einem Pfefferspray. Beim Eintreffen der Polizei ist er verzweifelt und beginnt bei der Einvernahme immer wieder zu weinen. Ein Zwanzigjähriger, der wegen Depressionen psychiatrisch behandelt wurde, droht zuerst mit der Ermordung seiner Mutter, dann mit Selbstmord und wirft schließlich eine Flasche nach seiner Mutter. Gemeinsam mit dem Betretungsverbot wird ein Waffenverbot über ihn verhängt, nachdem die Polizei eine Präzisionsschleuder mit einer Stahlkugel bei ihm gefunden hat. Ein anderer, ebenfalls depressiver junger Mann randaliert, droht mit Mord und Selbstmord, bittet aber dann seine Mutter, ihn zu trösten. Bis die Polizei eintrifft, sitzt er neben ihr, eine offene Schere in der Hand, die er gegen sie richtet. Ein Dreißigjähriger kommt nach Hause, mit verdreckter Kleidung, und macht einen verwirrten Eindruck. Ohne nachvollziehbaren Anlass richtet er ein Survivalmesser mit offener Klinge gegen seine Mutter und droht ihr mit dem Tod. Die Polizei spricht ein Betretungsverbot aus und bringt den Gefährder in die Psychiatrie.

Die drei Männer Mitte zwanzig, die auf Drogenentzug sind bzw. Drogen eingenommen haben, verhalten sich sehr aggressiv. Sie werfen mit Küchengeräten bzw. mit einer Glasflasche nach ihrer Mutter, der dritte schlägt sie mehrfach mit der flachen Hand und der Faust ins Gesicht und bedroht sie dann mit einem Stanleymesser. Die Mutter erklärt der Polizei den Gewaltausbruch damit, dass er auf Entzug sei, aber seine Medikamente nicht einnehme.

Bei dem Vorfall, von dem beide Elternteile betroffen sind, eskaliert Gewalt, die sich in den Weihnachtsferien eine Woche lang aufgebaut hat. Ein 17-Jähriger bedroht zuerst seine Mutter mit dem Umbringen und beschimpft sie heftig, dann beginnt er auf seinem Vater einzuschlagen, der sich nicht wehrt. Schließlich schlägt er mit einem (nicht näher definierten) Gegenstand auf beide ein und verletzt sie dadurch. Es erfolgt eine Strafanzeige wegen gefährlicher Drohung und Körperverletzung.

Bei diesem Schüler ebenso wie bei den drei weiteren Gefährdern, die ihren Vater attackierten, verweisen die Akten – anders als bei den Übergriffen, die sich ausschließlich gegen Mütter richteten – **weder auf psychische Erkrankungen noch auf den Missbrauch illegaler Drogen.**

Ein 30-Jähriger richtet ein Küchenmesser auf seinen Vater und bedroht ihn mit dem Umbringen. Gegen den Gefährder wurden zwar bereits früher mehrfach Betretungsverbote ausgesprochen, aber er ist unbescholten, und auch bei diesem Vorfall erfolgt keine Strafanzeige.

Bei einem anderen Vorfall alarmiert ein unbekannter Anrufer wegen eines lauten Streits die Polizei. Ein 22-Jähriger hat eine Weinflasche auf dem Kopf seines Vaters zerschlagen, das Opfer hat eine blutende Kopfwunde und die Wohnung ist beim Eintreffen der BeamtInnen blutverschmiert. Der Gewalttäter sagt aus, es sei zu einem Streit gekommen, weil der Vater die ebenfalls anwesende Großmutter als Hure beschimpft habe. Im Formular zum Betretungsverbot ist vermerkt, es gebe in der Familie „öfter Streit mit Alkohol im Spiel“.

Der dritte Aggressor, der seinen Vater verletzt, ist ein 46-jähriger Frühpensionist. Neben seinem Vater ist sein älterer Bruder, ebenfalls Frühpensionist, anwesend. Der Gefährder schlägt zunächst mit einem Sessel auf seinen Vater ein, der ihn beschimpft hat, und dann, als dieser sich einmischt, auf seinen Bruder, den er am Kopf trifft. Offenkundig gingen diesem Polizeieinsatz weder Betretungsverbote noch Strafanzeigen voraus, obwohl im Formular zum Betretungsverbot angemerkt ist, es komme häufiger zu „Streitereien in der Familie“. Der Täter werde von den anderen Familienmitgliedern „herumkommandiert“ und daher immer aggressiver. „Nicht zuletzt, weil alle Beteiligten in Frühpension sind, ist das Zusammenleben sehr problematisch. Alle Beteiligten sind in dieser Situation im zwischenmenschlichen Umgang miteinander überfordert.“

Körperliche Übergriffe ohne Waffen

Dreimal kam es zu körperlichen Übergriffen ohne eine Verwendung von Waffen. Schon aufgrund der kleinen Zahl der Vorfälle zeigen sich keine geschlechtsspezifischen Unterschiede. Die Gefährder waren Männer, verletzt wurden eine Mutter und ein Stiefvater, eine weitere Mutter erlitt durch den Angriff keine Verletzungen.

Ein Fünfzigjähriger, den seine Mutter schon früher wegen wiederholter Diebstähle und leichter Gewalt angezeigt hat, bedroht sie und ihre Pflegerin wieder. Bei diesem Vorfall gibt er ihr mehrere „Kopfnüsse“, sie wird dadurch aber nicht verletzt. Der Aktenlage zufolge ist der Gefährder Alkoholiker.

Ein Mittdreißiger bedroht seine Mutter verbal mit dem Umbringen, würgt sie und verlangt, dass sie sich auszieht, er will Sex mit ihr. Die Pensionistin kann zur Nachbarin flüchten, die Polizei protokolliert später Rötungen am Hals. Ein Gutachten bescheinigte dem Sohn eine dissoziale Persönlichkeitsstörung, im Strafverfahren wird er schließlich wegen seiner Alkoholsucht in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher eingewiesen. Bei ihm handelt es sich um einen der fünf Söhne, die nicht mit der gefährdeten Person zusammenleben.

Der andere Verletzte ist ein 80-Jähriger. Er lebt mit seinem Stiefsohn (58 Jahre) im Haus seiner verstorbenen Frau. Schon zu deren Lebzeiten hat es mehrfach Auseinandersetzungen zwischen den beiden Männern gegeben, die zu Betretungsverboten und Strafanzeigen gegen beide geführt haben. Beim untersuchten Vorfall schlägt der Jüngere seinem Stiefvater mit der Faust ins Gesicht, so dass dieser mit einem Nasenbeinbruch ins Krankenhaus gebracht werden muss. Als die Polizei eintrifft, verhält sich der Gewalttäter aggressiv gegen die Beamten, denen er als Alkoholiker bekannt ist, und wird deshalb in die Psychiatrie eingeliefert.

Exemplarische Fälle

Abschließend werden einige Übergriffe bzw. Konstellationen, die unter unterschiedlichen Aspekten auffällig waren, kurz geschildert.

So waren zwei Gefährder in ihrer Kindheit **selbst Opfer von Gewalt in der Familie**. Bei einem der beiden ruft sein Bruder die Polizei, weil er schwer alkoholisiert nach Hause kommt und aggressiv mit dem Vater streitet. Im Formular zum Betretungsverbot ist festgehalten, dass der 26-jährige Arbeitslose mit seinem 45-jährigen Vater, der türkischer Staatsbürger ist, gerungen habe, dieser sei aber nicht verletzt worden. Der Vater ist seit mehreren Jahren nach einem Autounfall schwer behindert. Der Sohn verhält sich auch der Exekutive gegenüber aggressiv und provoziert die BeamtInnen. Bei einer Personendurchsuchung finden diese Cannabis. Laut Protokoll ist der Sohn amtsbekannt, weil er suchtmittelabhängig und cholerisch sei. Er sei von Kindheit an von seinem Vater geschlagen worden und verhalte sich daher aggressiv gegen die Familie. Das Strafregister weist zwölf Verurteilungen wegen verschiedenster Straftaten aus (darunter Delikte gegen Leib und Leben und gegen die Freiheit), und gegen ihn besteht ein Waffenverbot.

Im Alter von 16 Jahren erfolgte ein erstes Betretungsverbot wegen gefährlicher Drohung und Körperverletzung zum Nachteil seines Vaters, 2010 und 2015 zwei weitere zum Schutz seiner Mutter und einer Schwester. Nach dem ersten Betretungsverbot wurde der Minderjährige in einer betreuten Wohngemeinschaft untergebracht, aber diese Maßnahme wurde von der Mutter unterlaufen und der Sohn kam wieder nach Hause. Die Gewaltschutzstelle war nach jedem Betretungsverbot mit der Mutter in Kontakt, die immer dieselbe Position vertrat: Sie könne ihren Sohn nicht aus der Wohnung werfen, weil sie nicht wisse, wo er dann unterkommen solle, und sie wünsche sich zwar, dass er ins Gefängnis komme, wolle ihn aber weder anzeigen noch gegen ihn aussagen. Beim nächsten Gewaltvorfall 2016 verweigerte die Polizei ein Betretungsverbot, weil der Gefährder volljährig sei und die Mutter ihn vor die Türe setzen könne. Da sie zu diesem Zeitpunkt große Angst vor ihm hatte, beantragte sie mit Unterstützung der Gewaltschutzstelle auf einstweilige Verfügung (mit dreimonatiger Dauer und ohne Kontaktverbot). Kurze Zeit später wurde der Sohn zu einer Haftstrafe verurteilt, die Mutter hatte im Verfahren nicht gegen ihn ausgesagt.

Beim untersuchten Vorfall wurde Strafanzeige erstattet, aber ausschließlich wegen einer Übertretung des Suchtmittelgesetzes. Unmittelbar nach dem Einschreiten der Polizei erreichte die Gewaltschutzstelle die Mutter telefonisch, die meinte, sie brauche ein Gespräch, könne aber gerade nicht in Ruhe reden. Bei weiteren versuchten Kontaktaufnahmen waren weder sie noch der Vater erreichbar.

Der zweite Mann, der als Kind Gewalt ausgesetzt war, ist ebenfalls 26 Jahre alt und lebt mit seiner Mutter, beide sind arbeitslos. Als er acht Jahre alt war, unternahm seine Mutter, die an Depressionen leidet und medikamentenabhängig ist, einen Selbstmordversuch. Daraufhin war er jahrelang in verschiedenen Heimen fremduntergebracht. Da er dort sexuell missbraucht wurde, holte ihn die Mutter nach Hause, als er 14 Jahre alt war. Damals wurden Persönlichkeits-, Anpassungs- und depressive Störungen bei ihm diagnostiziert. Als gegen den 17-Jährigen ein Betretungsverbot verhängt wurde,

weil er seine Mutter angegriffen, aber dabei nicht verletzt hatte, hatte er bereits mehrere stationäre psychiatrische Behandlungen hinter sich. Die Mutter fürchtete sich vor ihm, gab der Polizei gegenüber aber an, sie und ihr Sohn „können nicht miteinander und nicht ohne einander“. In der Folge wurde der Bursche in einem betreuten Wohnheim untergebracht.

Als der Sohn 2018 wieder bei der Mutter einzieht, beginnt er bald, sie sozial zu kontrollieren, was ihr große Angst macht. Das Betretungsverbot erfolgt, weil er herumbrüllt und seine Mutter mit dem Umbringen bedroht. Die Polizei erlebt sie als „aufgelöst und hysterisch“, den Sohn als „besonnen und einsichtig“. Der Mutter zufolge befindet sich der Sohn seit längerem wegen schizophrener Schübe, die stärker würden, in psychiatrischer Behandlung. Der Akt der Gewaltschutzstelle schließt damit, dass die beantragte einstweilige Verfügung bewilligt wurde, es kommt zu keinem weiteren Kontakt mit der gefährdeten Person.

Extreme Abhängigkeit(en) kennzeichnen mehrere Mutter-Sohn-Beziehungen. Ein Mittdreißiger, der an Depressionen leidet, will sich umbringen. Als er ein Messer aus der Schublade holt, möchte ihn seine Mutter daran hindern, er stößt sie weg und sie stürzt. Zwischen den beiden gibt es seit Jahren Streit und er hat seine Mutter bereits mehrfach bedroht. Nach dem Betretungsverbot kommt es zwischen Interventionsstelle und Mutter ausschließlich zu telefonischem Kontakt. Die Pensionistin ist sehr unglücklich über das Betretungsverbot, hätte sie gewusst, dass der Sohn weggewiesen wird, hätte sie die Polizei nicht gerufen. Der Sohn sei erstmals fort von Zuhause und weine die ganze Zeit über. Im Akt ist übrigens nicht vermerkt, ob die Polizei den potentiellen Selbstmörder in die Psychiatrie eingeliefert hat.

Die Abhängigkeit gefährdeter Personen vom Gefährder spielte in einer anderen Familie eine Rolle. Die Eltern, beide um die sechzig, sind pflegebedürftig und von der Betreuung durch ihren zwanzigjährigen Sohn abhängig. Dieser ist drogenabhängig und ein psychiatrisches Gutachten attestiert ihm eine kombinierte Persönlichkeitsstörung sowie eine durch den Suchtgiftmissbrauch bedingte psychische und Verhaltensstörung. Vor diesem Hintergrund ist es jahrelang zu aggressiven Auseinandersetzungen und zu Drohungen gegen die Eltern und Geschwister gekommen, die aber nichts zu ihrem Schutz unternehmen. Bei der Polizeieinschreitung, die mit Betretungsverbot und Festnahme endet, ist der Sohn dermaßen in Rage, dass mehrerer Streifen eingesetzt werden müssen. Die Mutter hat zwar Angst vor ihm, wird aber im Verfahren wegen gefährlicher Drohung und Nötigung nicht gegen ihn aussagen.

Möglicherweise gibt es familiäre Konstellationen, in denen der Sohn oder die Tochter **in Zusammenhang mit Partnergewalt instrumentalisiert** wird. So trafen bei einem Vorfall die PolizeibeamtInnen, die von der gefährdeten Person zu Hilfe gerufen wurden, deren Ehemann und Stiefsohn dabei an, als sie Reisetaschen packten und die Wohnung für einige Tage verlassen wollten, um „Abstand vom Opfer zu gewinnen“. Die BeamtInnen sahen keine Notwendigkeit, ein Betretungsverbot auszusprechen. Zwei Stunden später ging erneut ein Hilferuf ein: Es war zu einer massiven Auseinandersetzung gekommen, in deren Verlauf der Mann seine Ehefrau ohrfeigte und der Stiefsohn sie beschimpfte. Diesmal verhängte die Polizei ein Betretungsverbot, und zwar gegen den Sohn.

Abschließend sei noch eine Familie hervorgehoben, die versucht **den Sohn** vor einem Betretungsverbot und strafrechtlicher Verfolgung **zu schützen**, sich dadurch aber möglicherweise selbst in Gefahr bringt. Die Mutter kontaktiert die Opferschutzeinrichtung, weil sie Angst um ihr Kind, aber auch um ihr eigenes Leben hat. Der Zwanzigjährige leidet an einer depressiven rezidivierende Angststörung und einer Zwangsstörung. Seit er die Schule abgebrochen hat, hat er sich zurückgezogen und ist für niemanden mehr zugänglich. Er ist nicht bereit, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Mit seiner Mutter kommuniziert er in erster Linie über SMS. Seine Aggressionen hat er einige Zeit gegen den Hund der Familie gerichtet und ihn misshandelt, als ihn seine Mutter auffordert, das zu unterlassen, droht er, ihr die Kehle durchzuschneiden. Er beschimpft seine Mutter als Hure, bestiehlt sie und gibt das Geld in Wettbüros aus. Die Gewaltschutzstelle berät die Mutter hinsichtlich Sicherheitsmaßnahmen, bei Bedarf wird sie sich wieder melden.

Resümee

Bei der Untersuchung, die aus erhebungstechnischen Gründen ausschließlich das Burgenland und Vorarlberg umfasste, handelt es sich um ein Pilotprojekt. Die Rahmendaten der beiden Untersuchungsregionen entsprechen allerdings in etwa der Situation in anderen Bundesländern, so dass davon ausgegangen werden darf, dass die wesentlichen Ergebnisse übertragbar sind. Die Vergleichbarkeit ergibt sich insbesondere daraus, dass in allen Bundesländern der Anteil der intergenerationellen Gewalt etwa gleich groß ist. Im Burgenland und in Vorarlberg gefährdeten im Zeitraum 2014 bis 2018 Söhne oder Töchter sieben Prozent der Klientinnen, bei männlichen Klienten lag deren Anteil deutlich höher: im Burgenland bei 13 und in Vorarlberg bei 24 Prozent.

Damit bewegen sich diese beiden Bundesländer mit Blick auf die gefährdeten Frauen im oberen Mittelfeld: Bei den anderen variieren die Anteile zwischen vier (Steiermark) und acht Prozent (Niederösterreich), der Durchschnittswert beträgt sechs Prozent. Bei den gefährdeten Männern dagegen liegen die Anteile in den beiden Bundesländern größtmäßig weit auseinander. Der bundesweite Durchschnitt beträgt knapp 17 Prozent, Vorarlberg ist mit 24 Prozent Spitzenreiter, den geringsten Anteil mit zwölf Prozent verzeichnet Salzburg.

Die Studie analysierte 51 Akten des Gewaltschutzzentrums Burgenland (23 Vorfälle) und der Gewaltschutzstelle Vorarlberg (19 Vorfälle) aus dem Jahr 2018. Insgesamt wurden 62 Opfer (43 Mütter und 19 Väter) von 47 Söhnen und vier Töchtern gefährdet. Dabei konnte eine „**typische**“ **Konstellation** herausgearbeitet werden, in der intergenerationelle Gewalt stattfindet: Die gefährdete Person ist weiblich, Mitte fünfzig und österreichische Staatsbürgerin ohne Migrationshintergrund, die mit ihrem Sohn, Mitte bis Ende zwanzig und ohne Beschäftigung, in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Zudem sind die GefährderInnen oftmals suchtmittelabhängig und leiden an einer psychischen Erkrankung bzw. legen ein auffällig aggressives Verhalten an den Tag.

Im Burgenland kamen alle KlientInnen nach einem Betretungsverbot zur Opferschutzeinrichtung, in Vorarlberg umfasst die Stichprobe zusätzlich vier **SelbstmelderInnen** (bei einer dieser Familien war eine sogenannte Streitschlichtung erfolgt, bei den anderen gab es noch keinen Polizeieinsatz). Laut den Statistiken des Gewaltschutzzentrums Burgenland aus dem Zeitraum 2014 bis 2018 handelt es sich zwar bei rund einem Drittel der KlientInnen um SelbstmelderInnen und bei der Gewaltschutzstelle Vorarlberg sind das nur 22 Prozent, aber möglicherweise handelt es sich bei den SelbstmelderInnen im Burgenland um andere Opfergruppen.²⁹

Ein weiterer Unterschied besteht hinsichtlich der Gefährdung durch **Töchter**, die in Vorarlberg mit einem Anteil von neun Prozent gegenüber fünf im Burgenland deutlich häufiger der Fall war. Im Übrigen gefährdeten die vier Töchter aus der Stichprobe ausnahmslos eine einzige Person, nämlich die

²⁹ Verglichen mit den anderen Bundesländern ist im Burgenland der Anteil der SelbstmelderInnen sehr hoch. Die Angaben folgen zwar nicht überall denselben Kriterien, aber einen ähnlich hohen Anteil weisen nur die Steiermark (30 Prozent) und Salzburg (29 Prozent) aus (vgl. das erste Kapitel zu Statistiken).

Mutter. Söhne hingegen bedrohten häufig mehrere Personen gleichzeitig, vor allem beide Elternteile, aber auch andere Verwandte sowie Personen ohne verwandtschaftliche Beziehungen.

Zum **Kontakt** der Opferschutzeinrichtungen mit den gefährdeten Personen liegen zum Teil inhaltliche Informationen vor, zum Teil nur die einzelnen Kontakttermine. Nach rund **14 Prozent** der Betretungsverbote kam es zu **persönlichen Treffen**. Mit einem Drittel aller Opfer fand ein einziges Telefonat statt, bei dem die Mehrheit eine Unterstützung durch die Gewaltschutzstelle aus unterschiedlichen Gründen zurück wies. Ein weiteres Drittel konnten von der Gewaltschutzeinrichtung weder telefonisch noch brieflich erreicht werden.

Ein **Viertel der GefährderInnen** war **minderjährig**, aber nur bei drei der 13 ist in den Akten eine aktuelle Involvierung der Kinder- und Jugendhilfe vermerkt. Das ist gerade unter dem Aspekt auffallend, dass nur eine Minderheit der untersuchten Gefährdungen Einzelfälle waren, es also wahrscheinlich auch in den Familien der Jugendlichen bereits eine Gewaltgeschichte gibt. Die Einbindung der Kinder- und Jugendhilfe unterbleibt wohl deshalb in den meisten Fällen, weil sie dann problematisch wird, wenn sie eine Fremdunterbringung als sinnvoll erachtet, die Gewaltbetroffenen dies aber aufgrund ihrer ambivalenten Beziehung zum Gefährder bzw. zur Gefährderin verhindern möchten. Die Betreuung von KlientInnen, die durch Minderjährige gefährdet werden, bedeutet im Übrigen auch für die Opferschutzeinrichtungen eine Herausforderung. Zwar geht es hier ebenfalls primär darum, das Opfer zu schützen, aber es handelt sich um eine spezifische Betreuungssituation – insbesondere dann, wenn nicht klar ist, wieweit die Jugendlichen selbst bereits Gewalt erlebt haben.

Nicht bei allen untersuchten Betretungsverboten ist – aufgrund der Aktenlage – nachvollziehbar, weshalb sich die Polizei für diese massive Maßnahme entschieden hat. Das gilt etwa für den Fall einer 14-Jährigen, die nicht in eine Kriseneinrichtung zurückkehren möchte (siehe Seite 24). Sie ist zwar aggressiv, die von ihr ausgehende Gefährdung ist aber gering.

Neben dem Faktum, dass neunzig Prozent der GefährderInnen mit der gefährdeten Person zusammenleben und nicht in die **Selbständigkeit** entlassen wurden, spielen auch psychische Erkrankungen der GefährderInnen offenkundig eine Rolle bei den Gewaltausbrüchen. Bei etwas mehr als einem Drittel wurde eine **psychische Krankheit**, oft als Kombination verschiedener Krankheitsbilder, diagnostiziert. Mehrere haben Psychiatrieaufenthalte hinter sich, einige sind selbstmordgefährdet. Zudem hielten die PolizeibeamtInnen bei acht GefährderInnen deren auffälliges aggressives Verhalten (eine gebräuchliche Formulierung) im Formular des Betretungsverbots fest, was möglicherweise ebenfalls Ausdruck einer psychischen Erkrankung ist. Einen negativen Einfluss auf ihr krankheitsbedingtes Verhalten hat bei manchen der Abusus legalen und/oder illegalen **Drogen**, der von der Polizei insgesamt bei fast der Hälfte der GefährderInnen festgestellt wurde.

Geschlechtsspezifische Unterschiede bestehen möglicherweise bei den **Gewaltformen**: Die Söhne setzten im etwa selben Ausmaß gefährliche Drohungen, körperliche Gewalt sowie Sachbeschädigungen in Verbindung mit aggressivem Verhalten ein, bei den Töchtern überwogen die zuletzt genannten Übergriffe – die Fallzahlen sind allerdings so niedrig, dass diese Feststellung nur mit aller gebotenen Vorsicht getroffen werden kann. Die **Gewalthandlungen gegen Mütter bzw. Väter** ähneln ei-

nander, so waren etwa beide zu jeweils einem Viertel körperlicher Gewalt ausgesetzt. Wenn allerdings Waffen verwendet wurden, waren zwar Mütter häufiger betroffen, die Angriffe auf die Väter waren aber brutaler. Die beiden vor der Untersuchung aufgestellten Hypothesen haben sich nicht bestätigt. So war Gewalt gegen den Vater oder die Mutter weder eine unmittelbare Reaktion auf erlebte Gewalt, im Sinn eines Sich-zur-Wehr-Setzens, noch gab es eine offen ersichtliche Gefährdung in Zusammenhang mit der Überforderung durch die Betreuung von pflegebedürftigen Eltern.

Nach fast sechzig Prozent der Betretungsverbote wurde als weiterreichende Schutzmaßnahme eine **einstweilige Verfügung** beantragt, und zwar ausschließlich gegen Söhne. Bei vierzig Prozent der beantragten Maßnahmen (zwölf von dreißig) ist die Bewilligung durch das Gericht dokumentiert, zu den anderen fehlen Informationen. Der Grund, keinen Antrag zu stellen, war der Wunsch, dem Sohn/der Tochter keine Probleme zu machen und ihm/ihr eine weitere Chance zu geben.

Bei 43 Prozent der Vorfälle wurde **Strafanzeige** erstattet, meist wegen Körperverletzung, etwas seltener wegen gefährlicher Drohung, Informationen zur justiziellen Erledigung liegen kaum vor.

Um abschließend auf den Charakter der **Pilotstudie** zurückzukommen, sprechen die ähnlichen Ergebnisse in den beiden Untersuchungsregionen dafür, dass die hier getroffenen Feststellungen auch auf andere Bundesländer zutreffen. Im Burgenland und in Vorarlberg ist der Anteil der GefährderInnen, die mit der gefährdeten Person zusammenleben, ähnlich hoch, und das gilt auch für die Abhängigkeit von legalen und/oder illegalen Drogen – diese beiden Faktoren beeinflussen die Gewaltausbrüche wesentlich und dominieren die intergenerationelle Gewalt. Unterschiede bestehen bei (der Diagnose von) psychischen Krankheiten.

In beiden Bundesländern sind insbesondere Mütter betroffen und gefährden die Töchter ausschließlich Mütter. Der Anteil der Mehrfachübergrieffe ist ähnlich hoch, und jeweils ein Drittel der gefährdeten Personen möchte auf keinen Fall eine einstweilige Verfügung beantragen. Unterschiede sind vor allem demografischer Natur, die Vorarlberger Bevölkerung ist insgesamt jünger und stärker durch Migration geprägt.

Unterschiede gibt es anscheinend auch beim Polizeihandeln, in Vorarlberg werden deutlich öfter Strafanzeigen erstattet als im Burgenland.

Vertiefende Untersuchungen in anderen Bundesländern können aufgrund deutlich höherer Fallzahlen stärker ausdifferenzierte Ergebnisse liefern, strukturell andere Ergebnisse sind dagegen wohl nicht zu erwarten.